



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische  
Spielbankenkommission ESBK

# Eidgenössische Spielbankenkommission

## Tätigkeitsbericht 2022

#### Konzept

Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission • Kommunikation  
Eigerplatz 1 • 3003 Bern

#### Redaktion

Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission

#### Übersetzungen und Korrekturlesen

Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission

Sprachdienste des Generalsekretariats  
des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements  
Bundeshaus West • 3003 Bern

#### Design und Umsetzung

Contreforme • Poste 5 • 2017 Boudry

#### Fotos

Contreforme (S. 4)  
Bacchus Production visuelle (S. 1 und 2)  
iStock (Titelblatt, S. 16, 20, 28, 32, 36 und 38)

#### Druck

Druckerei des Bundesamts für Bauten und Logistik  
Fellerstrasse 21 • 3003 Bern

#### Sprachversionen

Deutsch, Französisch, Italienisch

#### Copyright

Eidgenössische Spielbankenkommission

#### Ausgabe

Juni 2023

# Inhaltsverzeichnis

	Vorwort des Präsidenten	1
	Vorwort des Leiters Sekretariat	2
<b>01</b>	<b>Die Eidgenössische Spielbankenkommission</b>	
	Die Kommission	5
	Das Sekretariat	6
<b>02</b>	<b>Rückblick 2022</b>	
	Zeitreise durch die ESBK Aktivitäten 2022	8
<b>03</b>	<b>Neukonzessionierung der Spielbanken</b>	
	Spielbankenkonzessionen für 23 Zonen	17
<b>04</b>	<b>Aufsichtstätigkeit der ESBK</b>	
	Sozialschutz	21
	Fehlender Sozialschutz bei illegalen Geldspielen	25
	Harmonisierung der Geldwäschereiverordnungen	26
	Auf Inspektion in Schweizer Spielbanken	27
	Prüfung von Spielbankenspielen	28
	Einsatz von zertifizierter Software	29
	Spielangebote	30
	Interne Organisation und finanzielle Situation der Spielbanken	32
	Bruttospielertrag	34
<b>05</b>	<b>Bekämpfung des illegalen Spiels</b>	
	Blockierung von in der Schweiz nicht zugelassenen Spielangeboten	38
	Grossfälle erfordern Vernetzung – schweizweit und international	40
	Weiterentwicklung der eigenen Praxis	41
	Siegelung von Gegenständen	42
<b>06</b>	<b>Die ESBK in Zahlen</b>	
	Finanzen	46
<b>07</b>	<b>Finanzkennzahlen der Spielbanken</b>	
	Anhänge	50
<b>08</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	

# Vorwort des Präsidenten



**Fabio Abate**  
Präsident der Eidgenössischen  
Spielbankenkommission

2022 war das Jahr der Rückkehr zur Normalität. Die landbasierten Spielbanken konnten im Laufe des Jahres den Spielbetrieb ohne Unterbrüche wiederaufnehmen, und die Ergebnisse sprechen für sich. Die einundzwanzig Spielbanken mit landbasierter Konzession erwirtschafteten gesamthaft einen Bruttospielertrag von 630 Millionen Franken. Das entspricht einer Zunahme von 55 Prozent im Vorjahresvergleich. Das Online-Angebot erzielte einen Bruttospielertrag von rund 250 Millionen Franken; das sind 6,6 Prozent mehr als im Vorjahr. Die ESBK hat im Rahmen ihrer Aufsicht keine besonderen Probleme beim Betrieb der Spielbanken durch die Konzessionärinnen festgestellt. Entsprechend wurden im Berichtsjahr keine Verwaltungsanktionen verhängt.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze ist sichergestellt. Die Bekämpfung des illegalen Geldspiels ist selbstverständlich eine Herausforderung, mit der die ESBK laufend konfrontiert ist: So auch 2022 mit 96 beurteilten Straffällen. Das illegale Online-Angebot ist schwierig einzudämmen, da es im Ausland betrieben wird und sich somit der schweizerischen Gerichtsbarkeit entzieht.

## « DIE GUT ENTWICKELTE SPIELBANKENLANDSCHAFT DER LETZTEN 20 JAHRE SOLL BESTAND HABEN. »

Im Hinblick auf die Neukonzessionierung ab 2025 hat die ESBK dem Bundesrat am 9. März 2022 ihren Bericht zur Casinolandschaft Schweiz (Situation Ende Jahr 2021) vorgelegt. Darin sind auch Empfehlungen der Kommission formuliert. Mit der aktuellen Spielbankenlandschaft werden die Ziele der Gesetzgebung insgesamt erreicht. Aus diesem Grund empfiehlt die ESBK dem Bundesrat, diese grundsätzlichen Errungenschaften zu bewahren und die Konzessionslandschaft ab 2025 punktuell anzupassen. Aus Sicht der ESBK gilt es, folgende drei Ziele gleichzeitig zu verfolgen: Standorte mit A-Konzessionen vorzugsweise in den Städten beibehalten, Standorte für B-Konzessionen wenn möglich optimieren und den Markt, wo noch Potenzial besteht, mit neuen Konzessionen erschliessen.

Am 27. April 2022 hat der Bundesrat den Bericht der ESBK zur Kenntnis genommen und Grundsatzentscheide im Sinne der abgegebenen Empfehlungen gefällt. Dabei hat er sich allerdings das Recht vorbehalten, in begründeten Ausnahmefällen von den festgelegten Konzessionserfordernissen abzuweichen, wobei auf jeden Fall die Marktbedürfnisse zu

berücksichtigen sind und die Ziele des Geldspielgesetzes nicht beeinträchtigt werden dürfen. Bei Ablauf des Ausschreibungsverfahrens waren 29 Konzessionsgesuche für die ausgeschriebenen Standorte eingegangen. Lediglich für vier Zonen haben sich mehrere Interessenten beworben. Das ist ein erster Hinweis darauf, dass die gut entwickelte Spielbankenlandschaft der letzten 20 Jahre Bestand haben soll.

Am 1. April 2022 hat der neue Leiter des Sekretariats, Thomas Fritschi Bersier, sein Amt angetreten: Rasch hat er sich in den neuen Aufgabenbereich eingearbeitet und seine Fähigkeiten unter Beweis gestellt.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Gespa, d.h. der interkantonalen Geldspielaufsicht, und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

Abschliessend möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ESBK für ihre Arbeit und den Kommissionsmitgliedern für ihre Unterstützung danken.

## Vorwort des Leiters Sekretariat ESBK



**Thomas Fritschi Bersier**  
Leiter Sekretariat

Am 1. April 2022 wagte ich den Schritt in die Welt der Schweizerischen Spielbanken und trat meine Funktion als Leiter des Sekretariates ESBK an. «Gewonnen» habe ich knapp 50 Mitarbeitende. Viele von ihnen engagieren sich seit Jahren, um die bestehenden 21 Schweizer Spielbanken zu beaufsichtigen, das illegale Geldspiel zu bekämpfen und jährlich die Spielbankenabgabe von mehreren hundert Millionen Franken zugunsten der AHV zu veranlassen. Im «Gewinn» eingeschlossen waren auch zwei Projekte, das umfassende Verfahren zur Vergabe von neuen Konzessionen zum Betrieb von Spielbanken in der Schweiz per 1.1.2025 und die Sanierung unseres Gebäudedachs am Eigerplatz 1 in Bern.

Die Sanierung des Gebäudedachs bis zum Jahresende steht symbolisch für mein Kennenlernen des Sekretariates der ESBK und die eingeleiteten organisatorischen Anpassungen. Für die Sanierung brauchte es ein umfassendes und wuchtiges Gerüst. Die Arbeiten waren manchmal staubig und laut, aber das Dach des Gebäudes erstrahlt heute in neuem Glanz, erfüllt die aktuellen Brandschutznormen und ist optimal isoliert. Im Sekretariat geht es um

«**WER WAGT,  
GEWINNT.**»

den Umbau von der IST- in eine SOLL-Organisation. Ziel der eingeleiteten und teilweise bereits abgeschlossenen Massnahmen ist die Stärkung des operativen Geschäfts durch eine zweckmässige Erledigung der Querschnittsaufgaben. Am Eigerplatz wurde das Gerüst zum Jahresende wieder abgebaut. Einige Arbeiten bleiben noch zu erledigen: Die Behebung der erkannten Mängel im Gebäudeinnern steht für 2023 auf dem Programm. Mit der Neuorganisation des Sekretariates wurde das Organigramm angepasst; nun gilt es, gemeinsam die Arbeitsweisen weiter anzupassen und zu leben.

Während die internen Strukturanpassungen eine kleine Zahl von Personen betrifft, ist die Vergabe von neuen Konzessionen zum Betrieb von Spielbanken in der Schweiz für ein grosses nationales Publikum von Interesse. Das Projekt Neukonzessionierung ist vor meinem Stellenantritt angelaufen. Das Verfahren für die Konzessionsvergabe war angedacht und vorbereitet. Einige Schritte mussten noch weiterentwickelt werden. Bis Ende Oktober hatten die Gesuchstellenden Zeit, ihr Dossier einzureichen. Ab November machte sich eine eigens dafür aufgestellte Projektorganisation an die

Auswertung und Beurteilung der Unterlagen, um dem Bundesrat im Herbst 2023 begründete Anträge für die Konzessionsvergabe stellen zu können.

Der Betrieb in den terrestrischen Spielbanken hat sich im Berichtsjahr erfreulicherweise einigermassen von den schwerwiegenden Einschnitten während der COVID-Pandemie erholt und kann fast an die Vorjahre anknüpfen. Das Online-Angebot verzeichnet nur noch einen kleinen Zuwachs, der Markt scheint mehr oder weniger gesättigt. Das Sekretariat stellt, parallel zu den Projektarbeiten für die Konzessionsvergabe, die Aufsichtstätigkeit nach wie vor sicher. Es sind anspruchsvolle Zeiten für die Mitarbeitenden und die Situation verlangt eine Priorisierung der Arbeiten.

Die Verfolgung des illegalen Geldspiels ist vor allem im Bereich der IT-Forensik zu einer Herausforderung geworden. Bei jeder Hausdurchsuchung wird mehr oder weniger komplexes IT-Material sichergestellt, das für das Verfahren so rasch wie möglich aufbereitet und ausgewertet wird. Die dafür notwendigen personellen Ressourcen fehlen teilweise noch. Auch in diesem Bereich müssen deshalb die Arbeiten priorisiert werden. Eine optimierte Zusammenarbeit mit anderen Stellen soll künftig zu einer wirksameren Bekämpfung des illegalen Geldspiels führen und vermehrt auch Verbindungen und Netzwerke aufdecken.

Ich habe eine Aufgabe «gewonnen», die es mir zusammen mit den Mitarbeitenden des Sekretariates erlaubt, im Auftrag der Kommission die Casinolandschaft der Schweiz mitzugestalten, einzelne Spielende besser zu schützen und mit den Spielbankenabgaben für die AHV einen Beitrag zugunsten der Allgemeinheit zu leisten. Ein Jackpot!

Ich danke der Kommission für ihr Vertrauen und den Mitarbeitenden für ihre Unterstützung. Ich freue mich auf die weiteren Herausforderungen. Wer wagt, gewinnt!

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre.

*T. Fritschi*

## In Kürze

### Die Aufgaben der Eidgenössischen Spielbankenkommission

Die ESBK ist gleichzeitig eine Aufsichtsbehörde sowie eine Strafverfolgungsbehörde. Sie



**PRÜFT** die Konzessionsgesuche und Gesuche um Konzessionserweiterung



**ÜBERWACHT** die Spielbanken



**VERANLAGT UND ERHEBT** die Spielbankenabgaben



**BEKÄMPFT** das illegale Geldspiel

Die ESBK ist unabhängig. Administrativ ist sie dem EJPD zugeordnet.

## Die Kommission

Die Spielbankenkommission besteht 2022 aus fünf Mitgliedern. Sie wurden durch den Bundesrat für die Amtsperiode 2020 - 2023 gewählt.

### Präsident

#### **Fabio Abate**

Alt National- und Ständerat (TI), Rechtsanwalt und Notar. Er wohnt in Locarno.

### Vizepräsident

#### **Adrian Amstutz**

Alt National- und Ständerat (BE). Wohnhaft in Schwanden.

### Mitglieder

#### **Marianne Johanna Lehmkuhl**

Professorin für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern. Sie wohnt in Zürich.

#### **Maurice Tornay**

Alt Staatsrat (VS); Eidg. Dipl. Steuerexperte. Er ist in Orsières zu Hause.

#### **Hansjörg Znoj**

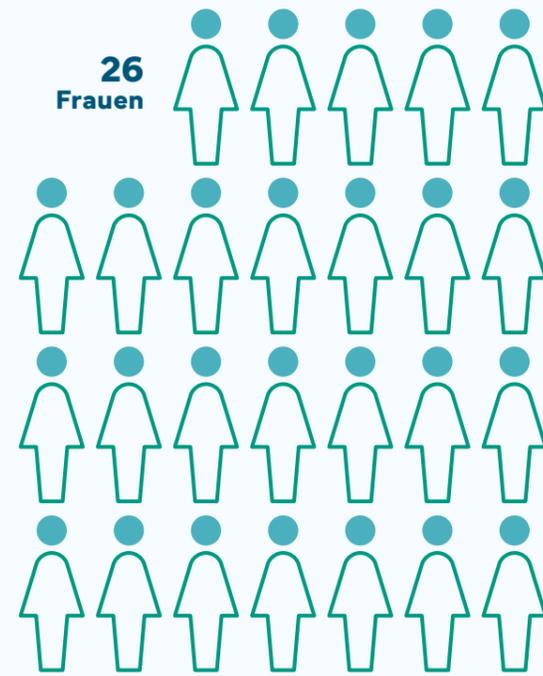
Em. Professor für Psychologie, Universität Bern. Er lebt in Bern.

Die Eidgenössische  
Spielbankenkommission

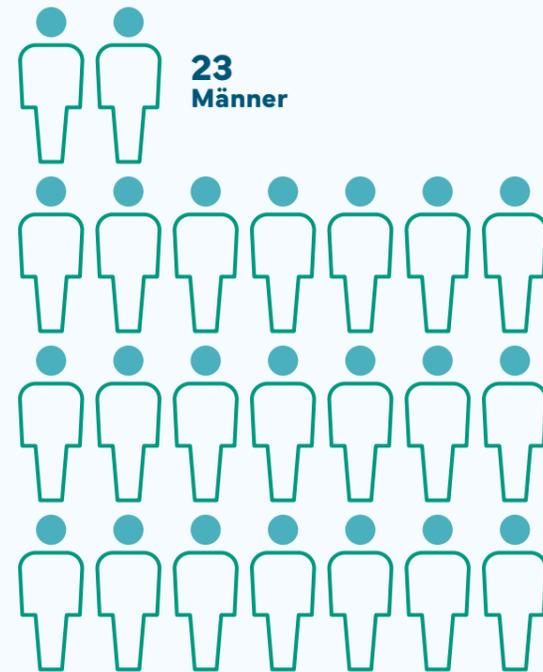
# Das Sekretariat

Die Kommission verfügt über ein ständiges Sekretariat, das die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken ausübt. Es bereitet die Geschäfte der Kommission vor, unterbreitet dieser Anträge und setzt deren Entscheide um. Es besteht aus einem Leitungsgremium, einem Supportbereich und zwei Abteilungen (Aufsicht und Untersuchungen). Am 31. Dezember 2022 zählte das Sekretariat 49 Mitarbeitende.

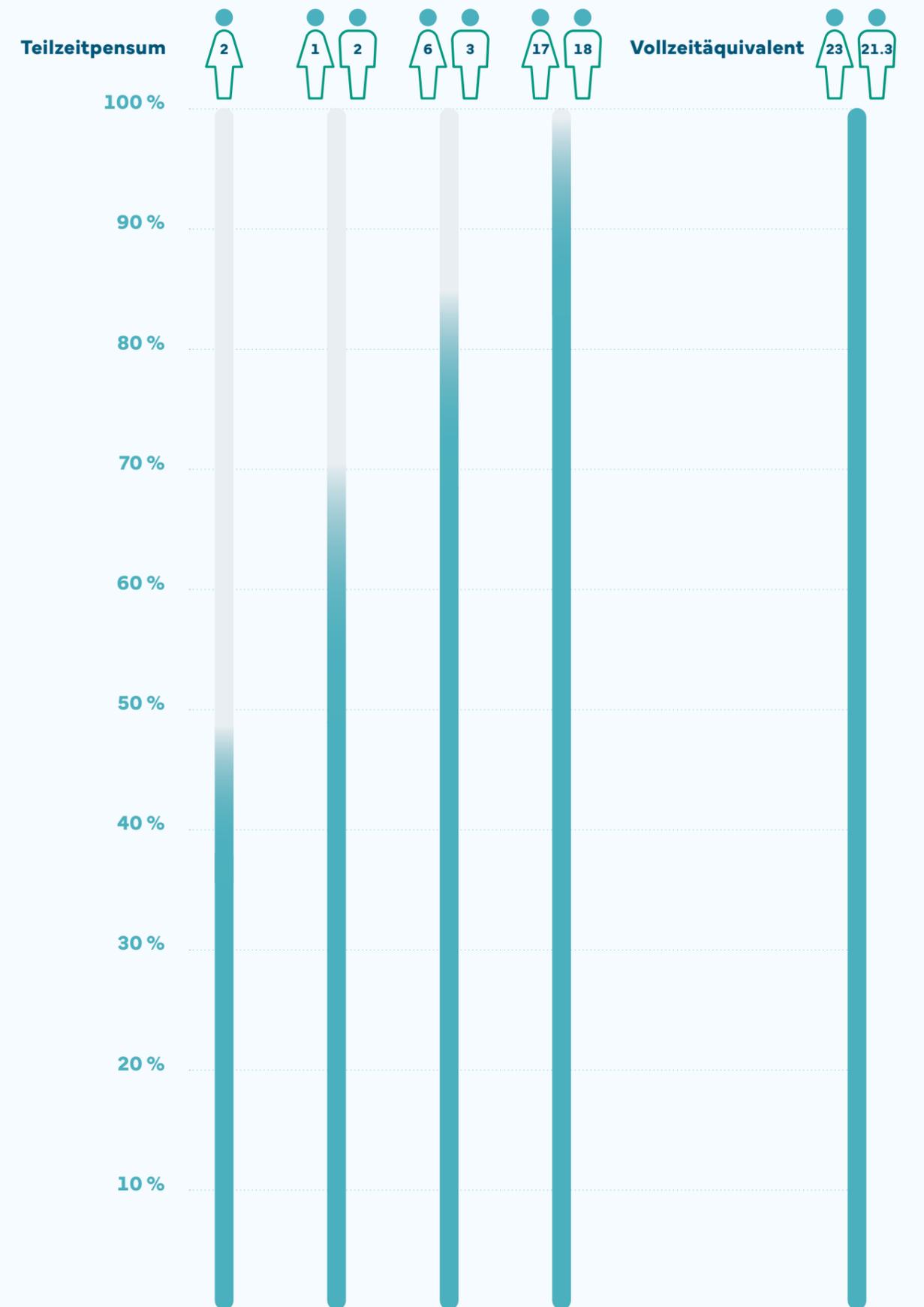
## Anzahl Mitarbeitende



Durchschnittsalter  **36.5 Jahre**



Durchschnittsalter  **39.7 Jahre**



## Zeitreise durch die ESBK-Aktivitäten 2022

Im Geschäftsjahr läuft das Projekt zur Vergabe der neuen Konzessionen für Schweizer Spielbanken an. Davor validierte die Kommission den vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Bericht über die Casinolandschaft in der Schweiz. In diesem wird die Situation der vergangenen 20 Betriebsjahre analysiert. Er zeigt, dass die gesetzgeberischen Ziele erreicht wurden und enthält 12 Empfehlungen für die Zukunft. Der Bundesrat genehmigt den Bericht und beauftragt die ESBK mit der Konzessionsvergabe im Rahmen eines offenen Verfahrens.

Im Bereich der Verfolgung des illegalen Geldspiels ist die ESBK vermehrt mit Grossfällen und vernetzten Täterstrukturen konfrontiert.

Aufgrund der technischen Entwicklungen nehmen auch die Fälle mit aufwändigen und umfangreichen Auswertungen der Beweismittel, der sogenannten IT-Forensik, zu.

Im Bereich Aufsicht wird der Betrieb von Online-Spielen, die von 11 Spielbanken angeboten werden, auf der Grundlage der an das ESBK-Rechenzentrum übermittelten Informationen kontrolliert. Diese Kontrollen werden durch gezielte Inspektionen ergänzt.

Die einzelnen Aktivitäten der ESBK sind entlang einer Zeitreise durch die vier Quartale aufgelistet.

### Januar bis März

#### 07.01.2022

Die ESBK hatte Kenntnis erhalten, dass mehrere Personen einen Schwachpunkt bei gewissen Modellen von Geldspielautomaten ausgenutzt haben könnten. Mittels provisorischer Verfügung ordnet die ESBK die Ausserbetriebnahme der betroffenen Automatenmodelle an.

#### 20.01.2022

An ihrer ersten Kommissionssitzung im neuen Jahr diskutieren die Kommissionsmitglieder den Entwurf des vorgelegten Casinolandschaftsberichts. Anpassungen werden vorgeschlagen.

#### 26.01.2022

Die Mitglieder der zuständigen Finanzsubkommission des Ständerates erhalten an einer Informationssitzung einen Einblick in die Tätigkeiten der ESBK. Kommissionspräsident Fabio Abate erläutert den Anwesenden unter anderem, wie die Neuvergabe der Spielbankenkonzessionen ablaufen wird. Daneben werden finanzpolitische Herausforderungen diskutiert. Die lineare Querschnittskürzung im Personalbereich im Voranschlag 2022 betrifft auch die ESBK.

#### 28.02.2022

Das Bundesgericht entscheidet am 28. Februar 2022, dass die Sicherung von Datenträgern nach Eingang eines Siegelungsantrages unzulässig und die so gespeicherten Daten im Strafverfahren unverwertbar sind. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung gilt es zu berücksichtigen und die ESBK ist gefordert, im Einzelfall angemessen vorzugehen.

#### 08.03.2022

Der erste Inspektionszyklus in diesem Jahr beginnt. Die ESBK konzentriert sich in der ersten Phase auf die Online-Spielbanken, insbesondere auf diejenigen, die zuletzt eröffnet wurden.

#### 09.03.2022

An der Kommissionssitzung informiert das Sekretariat die Kommissionsmitglieder über die geplante Vorgehensweise und den Zeitplan für die Ausschreibung der neuen Konzessionen sowie über die anschliessende Auswertung der Gesuche. Die Kommission genehmigt an dieser Sitzung den Casinolandschaftsbericht.

#### 28.03.2022

Eine interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung trifft sich online. Die ESBK nimmt teil und tauscht sich aus. Im Zentrum steht die Vermittlung von neuen Erkenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung.

#### 29.03.2022

Für die Strafverfolgung von illegalen Pokerturnieren besteht eine geteilte Zuständigkeit (Bund/Kantone). Um diese Kompetenzen abzugrenzen, findet am 29.03.2022 eine Besprechung mit der Gespa statt.

#### 29.03.2022

Im Rahmen des Master-Lehrgangs Economic Crime Investigation kann die ESBK das Thema Spielbankenwesen und Spielbankenprüfung an der Hochschule Luzern präsentieren. Eine Mitarbeiterin orientiert über die Entwicklungen des Spielbankenwesens in den vergangenen Jahrzehnten und gibt einen Überblick über die Aufgaben der ESBK.

## April bis Juli

### 01.04.2022

Thomas Fritschi Bersier übernimmt die Leitung des Sekretariats. Der Präsident begleitet ihn bei seinem Einstieg.

### 12.04.2022

Die ESBK empfängt Frau Katja Gey und Herrn Thomas Gstöhl von der Geldspiel-Aufsicht Liechtenstein zu einem Austausch über die Aufsichtspraxis.

### 13.04.2022

In Herisau findet ein Austausch mit dem Staatsanwalt des Kantons Appenzell Ausserrhoden statt. Besprochen wird in erster Linie ein grosser gemeinsamer Fall und die Organisation einer Vernetzungskonferenz in diesem Bereich.

### 27.04.2022

Der Bundesrat nimmt den [Casinolandschaftsbericht](#) zur Kenntnis und fällt den Grundsatzentscheid für die Neuvergabe der ab 2025 geltenden Spielbankkonzessionen. Neu wird es in der Schweiz 23 Zonen geben, für die eine Spielbankkonzession erteilt werden kann.

Zur Veröffentlichung des Casinolandschaftsberichts hat die ESBK Medienschaffende zu einem Hintergrundgespräch eingeladen, um sie über die Neuvergabe der Spielbankkonzessionen zu orientieren.



← [Casinolandschaftsbericht](#)

### 02.05.2022

Der neue Leiter des Sekretariats orientiert sich anlässlich eines Workshops vertieft zum Stand des Projekts Neukonzessionierung. Die interne Projektorganisation, die Meilensteine und die Zuständigkeiten werden ihm vorgestellt.

### 03.05.2022

Die ESBK aktualisiert die Sperrliste der in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangebote. Die Bekämpfung des illegalen Geldspiels ist eine der Prioritäten des Geldspielgesetzes (BGS). Online-Geldspiele dürfen in der Schweiz ohne eine Bewilligung nicht angeboten werden. Illegale Spielangebote werden daher gesperrt. Zu diesem Zweck veröffentlicht die ESBK auf ihrer Webseite eine Liste der gesperrten Geldspielangebote. Darauf sind 570 Domains erfasst. Die Aktualisierung wird im Bundesblatt publiziert.

### 09.05.2022 Dachsanierung

Ab Mai wird am Sitz der ESBK das Dach saniert. Dazu wird das Haus am Eigerplatz 1 am 09.05.2022 eingerüstet. Die Sanierung umfasst eine komplette Erneuerung der Dachendeckung und wird gemäss den Anforderungen des Energiegesetzes isoliert.



### 10.05.2022

Der Direktor des Casinoverbands trifft sich mit der ESBK. Es besteht ein Interesse der Online-Casino-Betreiber, sich enger mit der ESBK auszutauschen, um gegen das illegale ausländische Angebot vorgehen zu können.

### 18.05.2022

Die ESBK gibt ihre Stellungnahme zu Händen des Bundesrats zur [Interpellation 22.3112](#) zum Thema Glücksspielsucht. Sie führt u.a. aus, dass ein Werbeverbot für Geldspiele während den Gesetzgebungsarbeiten diskutiert worden war, sich das Parlament aber dagegen ausgesprochen hatte. Dem Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel wird im Gesetz ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Beurteilung, ob eine Erhöhung der Präventionsabgabe notwendig wäre, fällt in die Kompetenz der Kantone.

[22.3112 Interpellation](#) →



### 23.05.2022

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) führt im Zeitraum vom 23. Mai 2022 bis zum 17. Juni 2022 ein Audit bei der ESBK durch. Es geht darum, die Wirksamkeit der Organisation, der Prüfmethode und der Strafverfolgung der ESBK zu überprüfen. Die Mitarbeitenden der ESBK unterstützen die Arbeit der EFK.

### 01.06.2022

Die Ausschreibung zur neuen Konzessionsvergabe läuft im Rahmen eines offenen Verfahrens an. Die Ausschreibungsunterlagen mit erläuternden Ausführungen wurden in Deutsch, Französisch und Italienisch erarbeitet. Sie werden begleitet von allgemeinen Instruktionen für das Gesuchsverfahren zum Erhalt einer Konzession und einer Konzessionserweiterung zum Online-Betrieb. Die Dokumente sind auf der Webseite der ESBK aufgeschaltet.

### 02.06.2022

Nationalrätin Sophie Michaud Gigon reicht die [Interpellation 22.3541](#) ein. Sie möchte wissen, ob Lootboxen und die damit einhergehenden Praktiken mit dem Schweizer Recht vereinbar sind und ob der Schutz von Spielerinnen und Spielern drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes wirklich besser geworden ist. Die ESBK nimmt dazu Stellung.

[22.3541 Interpellation](#) →



### 07.06.2022

Die Revision des aus dem Jahre 1974 stammenden Verwaltungsstrafrechts (VStrR) steht an. Die ESBK nimmt in der vom Bundesamt für Justiz (BJ) geleiteten Arbeitsgruppe umfassend Stellung zu dem von ihr angewendeten Verfahrensrecht. Durch diese Gesetzesänderung soll die Führung der Verwaltungsstrafverfahren grundlegend erneuert werden.

### 08.06.2022

Eine Vernetzungstagung findet zwischen den Staatsanwaltschaften der Kantone, der Bundesanwaltschaft, der Gespa und der ESBK statt. Dabei werden Schnittstellen und Gemeinsamkeiten eruiert, welche bilateral zwischen den betroffenen Akteuren besprochen und koordiniert werden. Alle Beteiligten wollen den Austausch aufrechterhalten. Die ESBK richtet daher eine physische Plattform ein. Die periodischen Treffen finden künftig unter der Leitung der ESBK statt.

### 08. – 09.06.2022

Für jedes Spielbankenspiel, das die Konzessionärin durchführt, braucht sie eine Bewilligung der ESBK. ESBK Mitarbeitenden ist es aus gesetzlichen Gründen nicht erlaubt, in Spielbanken zu spielen. Um ihre Kenntnisse über die Risiken von Tischspielen wie Roulette, Poker und Blackjack aufzufrischen, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Aufsicht eine entsprechende Schulung.



### 30.06.2022

Jahresessen der ESBK in Bern, der erste gemeinsame Anlass nach Corona.



### 01.07.2022

In Ergänzung zum Bundespersonalgesetz und zur Bundespersonalverordnung erlässt die ESBK für ihre Mitarbeitenden Rahmenbedingungen für mobiles Arbeiten. Die ESBK fördert flexibles Arbeiten.

### 01.07.2022

Eine Plattform für den elektronischen Dokumentenaustausch mit Spielbanken wird in Betrieb genommen. Das ESBK-interne Projekt ist mit viel Energie und Ausdauer erfolgreich durchgeführt worden. Die Plattform ermöglicht einen direkten Austausch, der sowohl für die Verwaltung als auch für die Konzessionärinnen und die Öffentlichkeit effizienter ist.

### 04. – 05.07.2022

Die Abteilung Untersuchungen begibt sich in eine Retraite. Ermittelnde Beamtinnen und Beamte haben verschiedene Rollen. Sie reflektieren vertieft aktuelle Rechtsprobleme, operative Kriminalanalyse, Einvernahmeкомпетенzen und Anklagevertretung vor Gericht.

## August bis Oktober

### 05.08.2022

Abschluss der Untersuchung über den Verdacht der Manipulation von gewissen Geldspielautomaten (siehe 7. Januar). Die Ermittlungen ergeben keine Hinweise auf eine Manipulation oder einen Mechanismus, der es bestimmten Eingeweihten ermöglicht hätte, von den Geräten zu profitieren. Als Vorsichtsmassnahme werden die beanstandeten Spielautomaten jedoch nicht mehr angeboten. Die ESBK stellt fest, dass bezüglich der Meldepflicht gewisse Unsicherheiten bestehen. Eine Mitteilung wird an alle Spielbanken geschickt, um sie daran zu erinnern, dass sie verpflichtet sind, alle wichtigen Ereignisse zu melden, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden könnten.

### 12.08.2022

Nach zweijähriger pandemiebedingter Pause wird das physische Austauschtreffen der Prüflaboratorien in Bern geschätzt. 14 Branchen-VertreterInnen aus ganz Europa tauschen sich über Neuerungen in der Glückspielindustrie aus und diskutieren die einheitliche Umsetzung des Zertifizierungsprotokolls.

### 16.08.2022

Die erste Sitzung der interdepartementalen Arbeitsgruppe Übergangslösung Zusammenarbeit Forensik findet am 16. August 2022 unter der Leitung der ESBK statt. Die teilnehmenden Behörden treffen sich zur Vernetzung von Forensik-Dienstleistungen, klären gemeinsame Bedürfnisse ab und suchen nach Lösungsideen.

### 17.08.2022

Die ESBK und Gespa tauschen sich an einem Treffen über das bevorstehende Vorhaben «Gesetzesevaluation» BGS aus.

### 24.8.2022

Beantwortung der [Interpellation 22.3541](#). In seiner Stellungnahme vom 24. August 2022 führte der Bundesrat aus, dass die Ausgestaltung von Lootboxes sehr unterschiedlich ausfallen kann, weshalb allgemeine Aussagen zur Qualifikation von Lootboxes als Geldspiel nach BGS schwierig sind. Falls Lootboxes als Geldspiel qualifiziert werden, dürfen sie gemäss Geldspielgesetz nicht Minderjährigen angeboten werden und bedürfen einer Veranstalter- und Spielbewilligung. Letzteres bedeutet, dass solche Lootboxes legal nur von konzessionierten Spielbanken oder den schweizerischen Lotteriegesellschaften angeboten werden könnten. Die Beurteilung, ob es sich bei einer bestimmten Lootbox um ein Geldspiel handelt, obliegt den Aufsichtsbehörden (ESBK und Gespa). Ist die Lootbox als Geldspiel ausgestaltet, müssen die Sozialschutzbestimmungen beachtet werden, die dem Gefährdungspotential des Spiels angepasst sein müssen.

### 01.– 02.09.2022

Die ESBK organisiert in Bern ein Treffen der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Liechtensteins, Österreichs und Schweiz. (Mehr zum DACHL Treffen im separaten Text S. 15)

### 14. und 15.09.2022

Die Mitglieder der ESBK-Geschäftsleitung gehen in eine Klausur. Sie entwickeln einen ersten Strategieentwurf. Aus der neuen Strategie werden Ziele für das nächste Jahr abgeleitet.

### 30.09.2022

Der Bundesrat genehmigt das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über den Austausch von Daten betreffend Spielsperren im Geldspielbereich. Beide Länder wollen den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht verstärken und erachten den Datenaustausch als hilfreiches Mittel für einen effizienten Spielerschutz.

### 10.10.2022

In Lausanne trifft sich die Abteilung Untersuchungen mit ihren externen Untersuchungsbeamtinnen und -beamten aus den französischsprachigen Kantonen zu einer Austauschtagung. Sie bespricht Praxisänderungen und erörtert aktuelle juristische Fragen.

### 13.10.2022

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) legt ihren Bericht vor über die Wirksamkeit der Aufsicht der ESBK, deren Organisation sowie Rentabilitätsaspekte im Zusammenhang mit ihren Aufgaben. Der Bericht attestiert der ESBK insgesamt eine wirksame Strafverfolgung und Aufsicht über die Spielbanken. Die EFK ortet auch Verbesserungsbedarf bei der Aufsicht und empfiehlt, die Aufsichtstätigkeit künftig vermehrt risikoorientiert auszugestalten, insbesondere indem die Häufigkeit der Inspektionen an die spezifischen Risiken der einzelnen Spielbanken angepasst wird. Ebenso stellt die EFK fest, dass bei der Strafverfolgung die Ressourcen bei der IT-Forensik knapp sind.

### 21.10.2022

Am jährlichen Erfahrungsaustausch der kantonalen InspektorInnen in Bern berichten 17 Teilnehmende aus 10 Kantonen über ihre Erkenntnisse und Erfahrungen aus ihren Kontrolltätigkeiten. Anhand von Fallbeispielen diskutieren sie Verbesserungsmöglichkeiten.

### 25.10.2022

Das Koordinationsorgan mit Vertretenden von BJ, ESBK, Gespa und der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele trifft sich zum Erfahrungsaustausch. Die Evaluation des Geldspielgesetzes sowie die Harmonisierung der Geldwäscherverordnung stehen auf der Traktandenliste.

### 31.10.2022

Am 31. Oktober 2022 endet die Frist zur Einreichung der Gesuche um Erhalt einer Konzession und einer Konzessionsweiterung zum Betrieb von Spielbankenspielen und Onlinespielen. 29 Gesuche gehen ein. Die Gesuchstellerinnen bewerben sich um die 23 vom Bundesrat zu vergebenden Konzessionen. 14 Gesuche für eine A-Konzession und 15 Gesuche für eine B-Konzession liegen vor.



← 22.3541 Interpellation

## November bis Dezember

### 01.11.2022

Ab jetzt werden die eingegangenen Konzessionsgesuche geprüft. Das dafür zusammengestellte Team bezieht separate Räumlichkeiten und beginnt mit der formellen Kontrolle der Anträge.

### 09.11.2022

Die Abteilung Aufsicht lädt nach coronabedingter Unterbrechung alle VertreterInnen von Spielbanken nach Bern ein. Das Interesse am Austauschtreffen ist gross, wie die zahlreiche Teilnahme zeigt. Praktisch alle Spielbanken folgen der Einladung, um Informationen aus erster Hand zu erhalten.

### 08. bis 10.11.2022

Österreich und die Tschechische Republik haben eine EMPACT Gruppe mit dem Schwerpunkt illegales Glücksspiel ins Leben gerufen. Die ESBK nimmt vom 8.-10. November 2022 daran teil. Um eine Übersicht der Rechtslage, Zuständigkeiten und Modi Operandi von den beteiligten Ländern zu erhalten, wird eine Internetseite mit Open-Source-Informationen erstellt.

### 14.11.2022

Jahrestagung mit den deutschsprachigen externen Untersuchungsbeamtinnen und -beamten: Die ESBK informiert über die wichtigsten Änderungen und Konsequenzen der Revision des Verwaltungsstrafrechts (VStrR) sowie die massgebende bundesgerichtliche Rechtssprechung. Zudem werden die Externen über die künftige Reorganisation und Umbenennung der Abteilung Untersuchung in Abteilung Strafverfolgung orientiert.

### 16.11.2022

Der Delegationsentscheid des Bundesamts für Justiz (BJ) zur Bearbeitung eines ausländischen Rechtshilfeersuchens erreicht die ESBK am 15. November 2022. Einen Tag später nimmt die ESBK im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Rechtshilfeersuchens an der online abgehaltenen Europol-Sitzung mit Ermittlerinnen und Ermittler der beteiligten Länder teil. Inhalt der Besprechung sind Standortbestimmung und das weitere Vorgehen.

### 29.11.2022

Auf Einladung von BAG und BJ treffen sich Behörden und Fachverbände im Rahmen der «Austauschplattform Schutz vor exzessivem Geldspiel». Thematisiert werden u.a. das Geldspiel-Monitoring und die Aufhebung von Sperrungen. Bezüglich der Aufhebungen besteht derzeit kein einheitliches Vorgehen. Vielmehr zeigen sich kantonale resp. regionale organisatorische sowie fachliche Unterschiede. Der Wunsch nach einer nationalen Koordination wurde geäussert.

### 29.11.2022

Die ESBK aktualisiert die Sperrliste der in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangebote zum zweiten Mal. Unterdessen umfasst die Sperrliste mehr als tausend Domains. Die Sperrlisten können auf der Website der ESBK eingesehen werden.

### 13.12.2022

Der Präsident und der Leiter Sekretariat ESBK treffen sich mit drei Vertretern des Schweizer Casio Verbands (SCV). Der SCV macht eine Präsentation über den illegalen Online-Casino-Markt in der Schweiz. Er unterstützt das strikte Vorgehen der ESBK gegen illegale Anbieter und würde die Publikation der Sperrlisten in kürzeren Abständen begrüssen.

### 13.12.2022

Am 13.12.2022 findet mit Eurojust auf der Ebene der Untersuchungsbehörden eine Online-Sitzung statt. Es werden Rechtsfragen und das Ziel einer gemeinsamen Aktion besprochen.

### 22.12.2022

Die ESBK informiert alle Schweizer Spielbanken mit einem Schreiben über Änderungen im Geldwäschereigesetz (GwG) und in der dazugehörigen Verordnung, die auf Anfang 2023 in Kraft treten. Die Ausführungsbestimmungen zu den Pflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei wurden von der GwV-ESBK in die revidierte GwV übernommen (siehe Text S. 26 Harmonisierung der Geldwäschereiverordnungen).

### Ende Dezember

Die Dachsanierung ist weitgehend abgeschlossen. Die Arbeiten im Inneren des Hauses gehen jedoch weiter. Auch hier besteht Sanierungsbedarf.

### DACHL

Die ESBK organisiert zusammen mit der interkantonalen Geldspielaufsicht Gespa und dem Bundesamt für Justiz das diesjährige Treffen der deutschsprachigen Geld- und Glücksspielregulatoren. Anfang September tauschen sich die Organisationen aus Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz (DACHL) während zwei Tagen über ihre jeweiligen Praktiken bei der Regulierung von Geld- und Glücksspielen in landbasierten und Online-Casinos aus. Insbesondere die Sperrung von nicht bewilligten Angeboten, die Werbung und Wetten werden erörtert. Deutschland hat bei diesem Treffen auch die Gelegenheit, seine neue Bundesbehörde zur Regulierung des Glücksspiels vorzustellen. Sie wird Anfang 2023 offiziell alle im Glücksspielstaatsvertrag vorgesehenen Aufgaben übernehmen, zusätzlich zu den bereits heute ihr übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem illegalen Glücksspiel und Werbung.

Die Teilnehmenden setzen sich am Treffen auch mit dem Thema NFT (Non-Fungible Token), Videospiele und deren Verbindungen zum Glücksspiel auseinander. Bestimmte Komponenten von Zufallsspielen wie Lootboxen oder Skin-Gam-Bling, die einen Einsatz erfordern und den Spielenden mögliche Verbesserungen bieten, sind stark umstritten oder in einigen Ländern sogar verboten. Websites, die die Möglichkeit bieten, Zufallsgewinne aus einem Spiel zu verteilen, sind in einigen Ländern ebenfalls verboten. Die Arbeitsgruppe diskutiert die Auswirkungen und Grenzen der verschiedenen Gesetze in diesem Bereich und setzt sich mit dem Sozialschutz von Spielenden auseinander.

## Neue Spielbankenkonzessionen für 23 Zonen

Ende 2024 werden die Konzessionen und Konzessionserweiterungen der 21 Schweizer Spielbanken auslaufen. Bis dahin wird der Bundesrat entscheiden, wie die Casinolandschaft ab dem Jahr 2025 aussehen soll und neue Konzessionen erteilen.

Die ESBK legte dem Bundesrat den Zeitplan für das Konzessionsvergabeverfahren vor. In der Folge beauftragte der Bundesrat die ESBK, ihm einen Bericht über die Casinolandschaft vorzulegen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund hat die ESBK den Bericht Casinolandschaft Schweiz (Situation Ende 2021) erarbeitet. Diesen unterbreitet sie zusammen mit den geforderten Empfehlungen im Frühling 2022 dem Bundesrat.

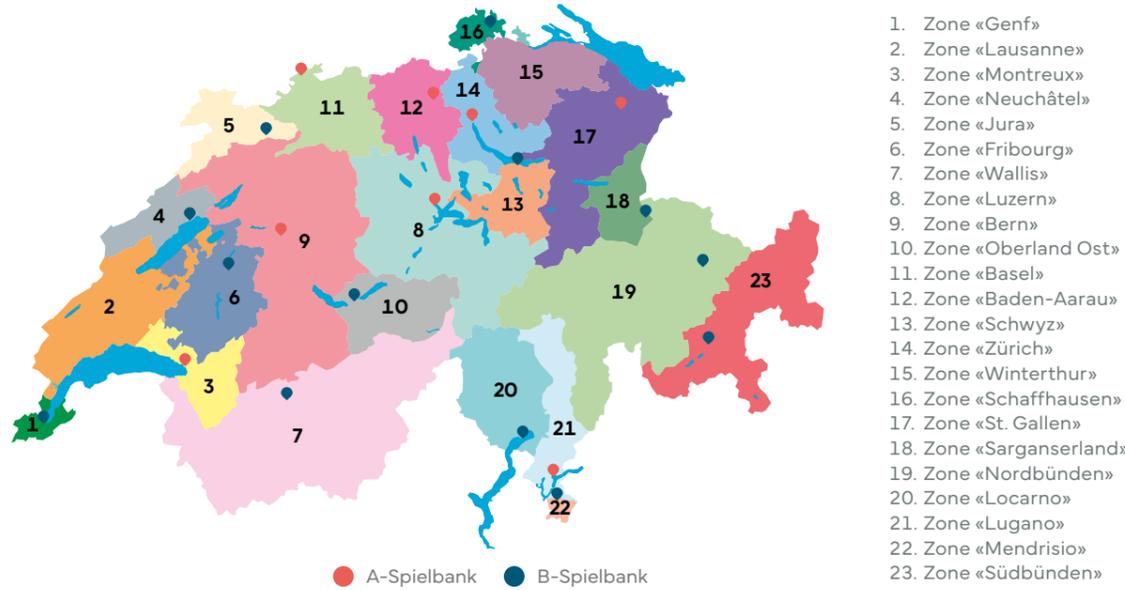
Die ESBK stellt im Bericht fest, dass die Ziele des Geldspielgesetzes insgesamt erreicht werden. Die ausgewogen über das Land verteilten 21 Spielbanken spielen als Unterhaltungsveranstalter in ihren Standortregionen eine wichtige Rolle und leisteten seit ihrer Betriebsaufnahme in den Jahren 2002/2003 Spielbankenabgaben in der Höhe von insgesamt 7,3 Milliarden Franken. Davon wurden 6,2 Milliarden Franken zur Finanzierung der AHV verwendet. Zudem ging von Spielbanken mit einer Konzession B insgesamt gut eine Milliarde Franken an deren Standortkantone. Die acht in den Städten gelegenen Spielbanken mit Konzessionen des Typs A sind die Pfeiler der bestehenden Spielbankenlandschaft. Ihre Abgaben zugunsten der AHV machten 2019 rund 70 % des gesamten Spielbankenabgabeertrags aus. Aufgrund ihrer guten Verankerung in der Region generieren sie nebst den Steuereinnahmen einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Spielbanken mit Konzessionstyp A sollten daher auch weiterhin in bevölkerungsreichen Gebieten und damit vorzugsweise in den Städten angeboten werden. Die ESBK stellt in ihrem Bericht fest, dass

Standorte für Spielbanken mit Konzessionen des Typs B unter Umständen optimiert werden könnten. So könnte durch eine Veränderung der Lage der Spielbank innerhalb des Kantons oder der Region bzw. innerhalb der von der ESBK definierten Zone das Marktpotenzial teilweise noch besser erschlossen werden. Dadurch liesse sich eine bessere Verfügbarkeit des Angebots für die ansässige Bevölkerung und eine Steigerung der Bruttospielerträge und damit der Steuereinnahmen erreichen.

Die ESBK empfahl dem Bundesrat, diese grundsätzlichen Errungenschaften der Casinolandschaft zu bewahren, dabei aber unter Einhaltung eines strengen Sozialschutzes eine bessere Verfügbarkeit des Spielangebots zu erreichen und die zugunsten der Schweizer Bevölkerung zu verwendenden Steuereinnahmen zu optimieren. Weiter empfahl die ESBK dem Bundesrat, bestehendes, noch nicht genutztes Marktpotenzial mit der Vergabe zweier zusätzlicher Konzessionen zu erschliessen.

**Neu: 23 Zonen**

Der Bundesrat hat am 27. April 2022 auf Grundlage des Berichts Grundsatzentscheide für die Neuvergabe der ab 2025 geltenden Spielbankenkonzessionen gefällt. Er hat die Aufteilung des Gebiets der Schweiz in 23 Zonen gutgeheissen.



21 dieser Zonen entsprechen einer Region, in der sich bereits heute eine Spielbank befindet. Mit Lausanne und Winterthur werden zwei zusätzliche Zonen für die Erteilung zweier neuer Konzessionen des Typs A geschaffen, um das vorhandene Marktpotenzial besser zu erschliessen. Damit soll innerhalb der 23 Zonen an 10 Standorten eine A-Konzession erteilt werden. Darüber hinaus soll der Bundesrat maximal 13 B-Konzessionen erteilen. In Spielbanken mit einer Konzession B ist der Höchsteinsatz für Automaten Spiele auf 25 Franken beschränkt. In Spielbanken mit einer Konzession A gelten keine derartigen Einschränkungen.

Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen die Spielbankenabgabe. Diese wird der AHV zugeführt. Die Standortkantone von B-Spielbanken dürfen eine kantonale Abgabe auf dem Bruttospielertrag (ohne Online-Spiele) erheben. Der Bund reduziert in diesem Fall die Abgabe um den Betrag der kantonalen Abgabe. Diese darf maximal 40 % der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

Weiter hat der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Konzessionen ausgeschrieben werden sollen: Für eine Konzession A soll es der zu wählende Standort der Gesuchstellerin ermöglichen, mit den landbasiert angebotenen Spielbankenspielen einen Bruttospielertrag von jährlich mehr als 30 Millionen Franken zu erzielen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im umliegenden Einzugsgebiet in einer Fahrdistanz von 30 Minuten ungefähr 300 000 Personen wohnhaft sind. Für eine Konzession des Typs B soll es der Standort der Gesuchstellerin erlauben, mit den landbasiert angebotenen Spielbankenspielen einen Bruttospielertrag von jährlich mehr als 10 Millionen Franken zu erzielen. Diese Voraussetzung ist in der Regel dann erfüllt, wenn im Einzugsgebiet der Spielbank in einer Fahrdistanz von 30 Minuten ungefähr 100 000 Personen wohnhaft sind. Alternativ kann diese Vorgabe zur Wirtschaftlichkeit auch auf andere Weise erfüllt werden, z.B. mittels eines hohen Anteils an Touristinnen und Touristen, die die Spielbank besuchen.

Der Bundesrat hat sich vorbehalten, bei der Konzessionserteilung ausnahmsweise und in begründeten Fällen von den Grundsatzentscheiden abzuweichen, wenn es die Marktverhältnisse erlauben und die Ziele des Geldspielgesetzes trotzdem erreicht werden können.

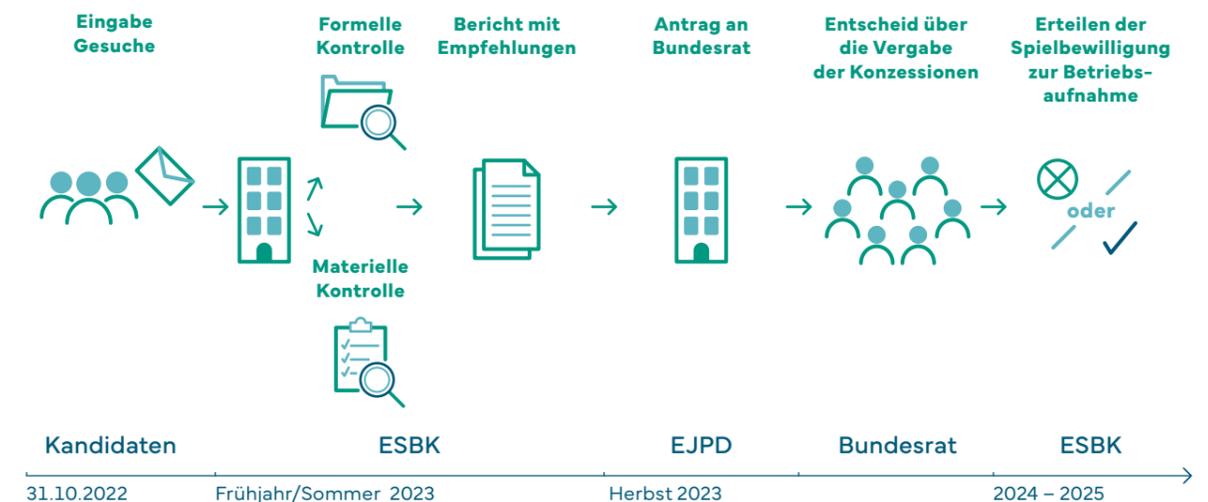
**Konzessionsverfahren angelaufen**

Am 1. Juni 2022 hat die ESBK im Auftrag des Bundesrates die Vergabe der Konzessionen in einem offenen Verfahren ausgeschrieben und alle interessierten Parteien eingeladen, sich zu bewerben. Die Frist zur Einreichung der Konzessionsgesuche ist am 31. Oktober 2022 abgelaufen. Insgesamt 29 Konzessionsgesuche sind eingegangen, davon 14 Gesuche für eine A-Konzession und 15 Gesuche für eine B-Konzession. Für jede der 23 Zonen ist mindestens ein Gesuch eingereicht worden. In vier Zonen (Basel, St. Gallen, Lausanne, Wallis) bewerben sich mehrere Gesuchstellerinnen um den Erhalt der Konzession. Gleichzeitig haben zwölf Gesuchstellerinnen zusätzlich zum Konzessionsgesuch um eine Erweiterung der Konzession zum Betrieb von Online-Spielbankenspielen ersucht. Zehn dieser Gesuchstellerinnen bieten bereits heute Online-Spiele an.

Die eingegangenen Gesuche werden einer formellen und materiellen Kontrolle unterzogen. Die ESBK schloss die formelle Kontrolle der Gesuche noch im Berichtsjahr ab.

Der Bundesrat wird voraussichtlich im Herbst 2023 über die Konzessionsvergabe entscheiden. Sein Entscheid ist nicht anfechtbar.

Bevor die neukonzessionierten Gesuchstellerinnen ihren Betrieb – frühestens per 1. Januar 2025 – aufnehmen können, wird die ESBK prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind, und ob ihnen für sämtliche Spiele, die sie anbieten wollen, eine Spielbewilligung erteilt werden kann.



## Sozialschutz

Die Spielbanken sind verpflichtet, ein Sozialschutzkonzept auszuarbeiten und anzuwenden. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Umsetzung der Sozialkonzepte liegt bei den Spielbanken. Die ESBK überwacht gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele, ob die Spielbanken ihre Verantwortung wahrnehmen und überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Kontrollen vor Ort, in Form von Inspektionen, durchführen.

Die Sozialkonzepte der Spielbanken beinhalten Massnahmen. Sie werden nachfolgend an einem fiktiven Beispiel veranschaulicht, anhand welchem ebenfalls die jeweiligen Verantwortlichkeiten aufgezeigt werden.

*Herr Müller besucht erstmals eine Spielbank und wird bei der Eintrittskontrolle gebeten, einen Ausweis vorzulegen.*

Die Spielbanken müssen Eintrittskontrollen vorsehen, weil die Spielerinnen und Spieler vor Spielbeginn von Gesetzes wegen zu identifizieren sind. Es wird ein Abgleich mit dem Register der für das Geldspiel gesperrten Personen durchgeführt, um zu überprüfen, ob der Person Zutritt zur Spielbank gewährt werden kann, oder ob gegen sie eine Spielsperre vorliegt. Dann müsste ihr der Zugang zum Spiel verweigert werden.

### **Spielsperre**

Ist eine Person gesperrt, wirkt diese Spielsperre schweizweit.

Um diese schweizweite Wirkung sicherzustellen, teilen sich die Spielbanken die Daten in einem gemeinsamen Register, welches die Spielsperren ausweist. Im Rahmen der Inspektionstätigkeit überprüft die ESBK u.a. die ordnungsgemässe Durchführung der Eintrittskontrollen.

### **Durchgeführte Inspektionen der ESBK**

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 59 Inspektionen durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die Umsetzung der Sozialschutzmassnahmen, die Sicherheitsmassnahmen und der Automaten- und Tischspielbereich überprüft.

*Nach einigen Tagen wird Herr Müller in der Spielbank, welche er mittlerweile regelmässig besucht, von einem Mitarbeitenden angesprochen. Ihm wird ein Flyer ausgehändigt. Dieser enthält Tipps zum Umgang mit verantwortungsbewusstem Spiel sowie Hinweise über problematisches Spielverhalten.*

Die Spielbanken müssen die Spielerinnen und Spieler in verständlicher Form über die Risiken des Spiels informieren.

Jede Spielbank muss über ein Sozialkonzept verfügen. Darin hat sie insbesondere die Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung von gefährdeten Spielerinnen und Spielern zu definieren. Die Kriterien dafür müssen geeignet und sachdienlich sein. Den Spielbanken obliegt es, die Wirksamkeit der Massnahmen ihres Sozialkonzepts und somit auch der festgelegten Kriterien laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren geschützt ist, die von Geldspielen ausgehen. Die Spielbank muss der ESBK jährlich einen Bericht über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel einreichen.

Beabsichtigt eine Spielbank, Änderungen oder Anpassungen an ihrem Sozialkonzept vorzunehmen, ist sie verpflichtet, diese der ESBK zu melden; wesentliche Änderungen an den Sozialkonzepten müssen der ESBK vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden.

#### **Anpassungen und Änderungen im Sozialkonzept**

Der ESBK sind im Berichtsjahr 31 Meldungen zu Anpassungen und Änderungen im Sozialkonzept zugegangen. Fünf Meldungen erforderten eine vertiefte Prüfung und Bewilligung durch die ESBK. Vier Meldungen betrafen wesentliche Änderungen von Massnahmen im Online-Spielbetrieb, die fünfte eine Massnahmenänderung im landbasierten Spielbetrieb.

Die Änderungen sind entweder von den Spielbanken selbst im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Prozesse eingereicht worden oder waren Reaktionen auf Feststellungen, welche die ESBK ihnen im Rahmen ihrer Inspektionstätigkeit mitgeteilt hatte.

Anlässlich von Inspektionen prüft die ESBK die Umsetzung der Sozialkonzepte, bspw. anhand von Dossierkontrollen, wie die Spielbanken ihre Abklärungen vornehmen und dokumentieren. Die Spielbanken sind verpflichtet, die Dossiers so zu führen, dass sich die ESBK jederzeit ein zuverlässiges Urteil über die Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels bilden kann.

*Am nächsten Tag besucht Herr Müller die Spielbank erneut. Da es der Nationalfeiertag ist, erhält er beim Eintritt 10.- Franken Gratisspielguthaben.*

Gratisspiele und Gratisspielguthaben dürfen die Spielbanken mit vorgängiger Genehmigung der ESBK abgeben. Dabei prüft die ESBK, ob die eingereichten Werbeaktionen mit Gratisspielen und Gratisspielguthaben mit den gesetzlichen Zielen, insbesondere dem Sozialschutz, vereinbar sind. Für die landbasierten Spielbanken gelten zusätzliche gesetzliche Anforderungen: Die Abgabe der Gratisspielguthaben muss kostenlos sein und darf nicht mit der Bezahlung eines Eintritts oder einer anderen Gegenleistung verbunden sein. Dazu darf die Limite von maximal 200.- Franken Gratisspielguthaben pro Tag und pro Person nicht überschritten werden.

#### **Gewährung von Gratisspielen und Gratisspielguthaben**

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 101 Bewilligungsverfügungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Gratisspielen und Gratisspielguthaben erlassen.

*Herr Müller besucht die Spielbank inzwischen vermehrt und spielt zudem auch mit höheren Einsätzen. In der Spielbank bleibt dieses veränderte Verhalten nicht unbemerkt. Die Mitarbeitenden der Spielbank beobachten deshalb gezielt das Spielverhalten von Herrn Müller und suchen das Gespräch mit ihm. Aufgrund seiner Aussagen und den Beobachtungen, die die Mitarbeitenden zu seinem Spielverhalten gemacht haben, stellen sie infrage, ob Herr Müller sein Spiel tatsächlich finanzieren kann. Sie verlangen deshalb von Herrn Müller Finanzunterlagen, die darlegen, dass er sich sein Spiel leisten kann. Es wird ihm mitgeteilt, dass er für die Dauer der Abklärungen vorsorglich gesperrt ist.*

Damit nimmt die Spielbank ihre Pflicht gemäss BGS wahr. Sie muss die persönlichen und finanziellen Verhältnisse abklären. Sie ist verpflichtet, die Person zu sperren, wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann, dass die betroffene Person über ihren Verhältnissen spielt. Die Spielsperre kann bei ausstehenden Angaben des Spielers für eine kurze Dauer auch als provisorische Massnahme verhängt werden.

#### **Spielsperre gemäss Art. 80 BGS**

Die Spielbanken verhängen eine angeordnete Spielsperre, wenn sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass die entsprechende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze tätigt, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. Darüber hinaus haben sie eine Sperre anzuordnen, wenn sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder einer Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass eine Person spielsüchtig ist.

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit der freiwilligen Spielsperre vor. D.h. Spielerinnen und Spieler können auch selbst bei einer Spielbank eine Spielsperre beantragen.

Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

Nachdem Herr Müller die verlangten Unterlagen bei der Spielbank eingereicht hat, prüft diese die Dokumente. Aus den Finanzunterlagen wird ersichtlich, dass sich Herr Müller das beobachtete Spielverhalten nicht leisten kann. Entsprechend bestätigt sich der Verdacht der Spielbank: Sie muss Herr Müller vom Spielbetrieb aussperren. Aufgrund der ausgesprochenen Spielsperre ist Herr Müller schweizweit vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

Die Spielbank, die die Spielsperre ausspricht, trägt den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Nationalität der gesperrten Person sowie den Grund der Sperre in das Register ein. So wird der schweizweite Vollzug der Spielsperre sichergestellt.

#### Aufhebung der Spielsperre gemäss Art. 81 BGS / Art. 84 VGS

Die Spielsperre muss auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben werden, wenn der Grund für die Sperre nicht mehr besteht. Der Antrag ist bei derjenigen Spielbank zu stellen, welche die Spielsperre ausgesprochen hat. In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle einbezogen werden.

Eine freiwillige Spielsperre kann erst nach drei Monaten aufgehoben werden. Es kann hierbei ein vereinfachtes Aufhebungsverfahren vorgesehen werden.

#### Anfechtung der Spielsperre

Eine Spielerin oder ein Spieler kann den Entscheid einer Spielbank über die Spielsperre anfechten. Dies muss über ein Zivilgericht erfolgen. Die ESBK ist als Aufsichtsbehörde nicht für zivilrechtliche Streitigkeiten zuständig.

Herr Müller ist es aufgrund seiner Spielsperre nun nicht mehr möglich, in eine Schweizer Spielbank spielen zu gehen. Um seinem Spieltrieb weiterhin nachzugehen, wendet sich Herr Müller dem illegalen Spiel zu.



#### Aufsichtstätigkeit der ESBK



## Fehlender Sozialschutz bei illegalen Geldspielen

Hat eine konzessionierte Spielbank aufgrund ihres Sozialkonzeptes eine Person gesperrt und ihr so den Zugang zum legalen Spielbankenspielerangebot verweigert, heisst das noch lange nicht, dass sich diese in Zukunft vom Spielen fernhält. Im Gegenteil: Der illegale Markt für Spielbankenspiele ist eine grosse Versuchung, insbesondere für spielsüchtige Personen. Sie sind aufgrund ihrer Sucht zwangsläufig bereit, grosse Beträge auszugeben und füllen so die Kassen der Anbieter von illegalen Spielen. Die Konsequenzen für die Spielsüchtigen und deren Familien sind verheerend. Die Spielenden verlieren innert kurzer Zeit teilweise immense Geldbeträge, was nicht selten zu hohen Verschuldungen führt. Innerfamiliäre Beziehungen werden genauso beeinträchtigt wie die persönliche Entwicklung der einzelnen Familienmitglieder. Zudem sind Spielsüchtige nicht selten von einem erhöhten Risiko für Suizid und Arbeitslosigkeit betroffen. Die Vulnerabilität dieser Personen wird von den Anbietern der illegalen Spiele skrupellos ausgenutzt.

Der zentrale Schutzgedanke des Geldspielgesetzes findet seinen Niederschlag unter anderem auch in den entsprechenden Strafbestimmungen, deren Vollzug die Aufgabe der ESBK innerhalb der Strafverfolgung ist. Die Durchführung, Organisation oder Zurverfügungstellung von Spielbankenspielen ohne Konzession oder Bewilligung ist strafbar. Es reicht dafür bereits die Bereitstellung von Spielutensilien für einfache manuelle Spiele wie Romée, Okey oder Ähnliches. Auch die Organisation von grossen Pokerturnieren und das Anbieten von Spielautomaten mit einem oder mehreren Spielbankenspielen erfüllen den Straftatbestand. Der Aufbau und die Führung einer «kriminellen Organisation», welche an verschiedenen Lokalitäten das Angebot von Spielbankenspielen ermöglicht und damit Einnahmen in Millionenhöhe erzielt, verstösst gegen das Gesetz.

Der fehlende Sozialschutz spielt sowohl bei den Tischspielen als auch bei den Spielautomaten (z.B. «Einarmiger Bandit») eine wichtige Rolle. Das automatisierte Spiel wird bereits in der Botschaft zum BGS richtigerweise als um einiges sozialgefährlicher eingestuft als manuelle Spiele. Bei Tischspielen nehmen in der Regel mindestens zwei – meist jedoch mehr – Spielende teil und es kann auch ausserhalb der konzessionierten Spielbanken so unter Umständen ein «natürlicher» Sozialschutz entstehen. Kennen sich die Spielenden untereinander gut, dann steht nämlich oft nicht das Geld oder das Spiel im Vordergrund; vielmehr geht es um die Pflege der Freundschaft. Spielt hingegen eine Person alleine gegen einen Computer, so fehlt diese soziale Kontrolle. In der Spielbank werden die Spielenden aus Präventionsgründen mittels der von der Spielbank definierten Sozialschutzmassnahmen überwacht, was ausserhalb dieses kontrollierten Umfelds nicht stattfindet. Spielbankenspiele, bei denen es um Geld oder einen anderen vermögenswerten Vorteil geht, sind daher grundsätzlich nur in konzessionierten terrestrischen oder Online-Spielbanken erlaubt. Insbesondere Teilnehmende am automatisierten Spiel sind ausserhalb der Spielbank in keiner Weise vor sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbankenspiels geschützt. Der Gesetzgeber verbietet das Anbieten von Spielbankenspielen dort grundsätzlich und stellt Verstösse gegen das Verbot unter Strafe.

## Geldwäscherei

# Harmonisierung der Geldwäschereiverordnungen

Die ESBK aktualisiert ihre Geldwäschereiverordnung (GwV-ESBK). Aufgrund der Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG), welche das Parlament im März 2021 verabschiedet hatte, braucht es Anpassungen in der dazugehörigen Verordnung. Der Bundesrat setzt an seiner Sitzung vom 31. August 2022 das revidierte GwG sowie die angepasste GwV per 1. Januar 2023 in Kraft. Bei dieser Gelegenheit überprüfte er die stufengerechte Regulierung im Finanzmarktbereich. Er entscheidet, relevante Bestimmungen zum Meldewesen aus der Geldwäschereiverordnung der Aufsichtsbehörden in die Bundesratsverordnung zu überführen. Dies hat zur Folge, dass auch die Geldwäschereiverordnung ESBK überarbeitet werden muss. Die Ausführungsbestimmungen zu den Pflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei werden in die revidierte GwV übernommen. Mit dieser Harmonisierung zwischen der GwV und der GwV-ESBK wird verhindert, dass Verpflichtungen bei Verdacht auf Geldwäscherei in verschiedenen Regulierungen unterschiedlich gehandhabt werden. Die revidierte GwV-ESBK tritt ebenfalls per 1. Januar 2023 in Kraft.

# Auf Inspektion in Schweizer Spielbanken

Die ESBK führt im Berichtsjahr insgesamt 59 Inspektionen durch. 25 davon finden im Rahmen von Bewilligungsverfahren oder aufgrund von Änderungen am Spielmaterial statt. Die übrigen 34 sogenannten ordentlichen Inspektionen werden in zwei Zyklen durchgeführt. Der erste konzentriert sich auf die Online-Spielbanken und umfasst folgende Bereiche:

- Im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Datenerfassung vergewissert sich die ESBK, dass die Daten der Spielplattformen mit den ihr übermittelten Daten übereinstimmen.
- Für die Kontrolle der Geldflüsse ermitteln die Inspektionsteams, in welchem Umfang, nach welchen Verfahren und mit welcher Zuverlässigkeit die Geldflüsse von der Spielbank mit dem Spielergebnis übereinstimmen. Sie bewerten auch die Kontrollen, die die Spielbanken einführen, um sicherzustellen, dass sie die Gelder, die sie einem Spielerkonto gutschreiben, auch tatsächlich erhalten haben. Schliesslich stellen sie sicher, dass die Spielbanken geeignete Massnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Guthaben der Spielerinnen und Spieler tatsächlich nur auf ein auf ihren Namen lautendes Konto eingezahlt werden.
- Im Bereich des Sozialschutzes beurteilen die ESBK-Inspektionsteams die Zuverlässigkeit der Informationen, die den Spielenden mitgeteilt werden. Gleichzeitig wird die Einhaltung der maximalen Dauer von 30 Tagen für die provisorischen Spielerkonti überprüft. Bei der Werbung kontrolliert die ESBK, ob die Spielbanken über effiziente Schnittstellen zwischen ihren Sozialschutz- und Marketingabteilungen verfügen: Die Tätigkeiten der Marketingabteilung muss systematisch und vorgängig von der Sozialschutzabteilung beurteilt werden.

Die in diesen Bereichen durchgeführten Kontrollen bringen nur geringfügige Verstösse zum Vorschein. Diese werden den betroffenen Spielbanken zur Kenntnis gebracht. Alle Beanstandungen sind behoben worden.

Die zweite Inspektionsrunde befasst sich mit landbasierten Spielbanken. Unter anderem werden die Wartungsprozesse sowie die Handhabung von Vorfällen im Zusammenhang mit automatisierten Glücksspielen überprüft. Die Sicherheitsmassnahmen werden kontrolliert und die Reaktion der Spielbank auf Pannen überprüft - von deren Erkennung über die Ermittlung der Ursachen bis hin zur Problemlösung und der Einführung von Präventionsmassnahmen. Auch im Bereich des Sozialschutzes werden die Kriterien für die Früherkennung genau bewertet und die ergriffenen Massnahmen auf ihre Verhältnismässigkeit hin überprüft.

Die Kontrollen im Rahmen der terrestrischen Inspektionen ergeben, dass keine besonderen Massnahmen erforderlich sind.

## Kantonale Inspektionen

Zu den Inspektionen der ESBK kommen im gleichen Zeitraum die Kontrollen durch die kantonalen Aufsichtsbeauftragten hinzu. Insgesamt 85 solche Inspektionen werden 2022 gemacht. Diese systematischen und regelmässigen Kontrollen dienen dazu, bestimmte sensible Aspekte des Spielbankenbetriebs zu prüfen. Die Aufsichtsbeauftragten stellen keine eigentlichen Missstände fest; kleinere Probleme können sofort behoben werden.

## Prüfung von Spielbankenspielen

# Wer prüft die Spielbankenspiele?

Bevor ein Geldspiel als Spielbankenspiel anerkannt wird und von den Spielbanken angeboten werden darf, wird es einer vertieften Prüfung unterzogen. Diese Aufgabe wird an akkreditierte Prüflabore resp. sogenannte Konformitätsbewertungsstellen delegiert, welche sich auf Geldspielangebote spezialisiert haben. Die Labore müssen für die Zertifizierung vom Typ ISO/IEC-17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Laboratorien) und ISO/IEC-17020 (Inspektionen) akkreditiert sein. Die Wahl der Konformitätsbewertungsstelle obliegt dem Geldspielhersteller, wobei die dafür anfallenden Kosten ebenfalls von diesem zu tragen sind.

Geldspiele, insb. Spielbankenspiele, werden in der Regel für einen internationalen Markt entwickelt. Allerdings sind die Vorschriften und Regelungen weder weltweit noch in Europa harmonisiert. Dies macht eine separate Prüfung für die jeweiligen Märkte erforderlich. Die ESBK stellt den Konformitätsbewertungsstellen basierend auf den hiesigen gesetzlichen Vorschriften ein Dokument mit den Prüfvorgaben zur Verfügung. Sind die Prüfpunkte erfüllt, stellt die Konformitätsbewertungsstelle ein Spielzertifikat aus, welches die Konformität mit den schweizerischen Regelungen bestätigt. Wird die Spielsoftware angepasst, d.h. eine neue Spielversion herausgegeben, erfordert dies eine erneute Zertifizierung.

### Folgende Elemente sind unter anderem Teil der durchgeführten Prüfungen:

- Die Auszahlungsquote wird mittels einer mathematischen Analyse basierend auf den Spielregeln bestimmt. Eine statistische Auswertung einer Vielzahl von simulierten Spielrunden kann Teil dieser Analyse sein. Die theoretische Auszahlungsquote für ein Spielbankenspiel muss zwischen 80% und 100% liegen.
- Mit einer statistischen Auswertung von softwarebasierten Zufallsgeneratoren wird geprüft, ob die Ergebnisse gleichmässig verteilt sind.
- Die Spielanleitung wird auf Verständlichkeit und Korrektheit geprüft.
- Der Quellcode der Software muss zugänglich sein und wird bei Bedarf für die Prüfungen beigezogen.

Die Spielzertifikate sowie die dazugehörigen Prüfprotokolle werden anschliessend der ESBK zugestellt. Sie bilden die Grundlage für die darauffolgende Qualifizierung als Spielbankenspiel. Die ESBK hat bei Bedarf jederzeit die Möglichkeit, sämtliche für die Prüfung relevanten Elemente und Unterlagen einzuverlangen, bspw. den Quellcode, die mathematischen Berechnungen oder den Spielablauf.

#### Hinweis

Die Konformitätsbewertungsstellen zertifizieren neben den Geldspielen auch weitere Komponenten wie elektronische Abrechnungssysteme, Systeme für die Verwaltung von Jackpots oder Online-Spielplattformen. Für landbasierte Tischspiele wird i.d.R. keine Zertifizierung verlangt, da die ESBK hierfür die Prüfung selbst vornimmt.

Eine Liste der von der ESBK anerkannten Konformitätsbewertungsstellen ist hier zu finden →



# Wird tatsächlich die zertifizierte Spielsoftware eingesetzt?

Eine Überprüfung der von der Spielsoftware angezeigten Version reicht nicht aus, um im Zweifelsfall festzustellen, ob tatsächlich die zertifizierte Software in unveränderter Form verwendet wird. Dazu dienen Prüfsummen (siehe Exkurs), welche in jedem Spielzertifikat für die relevanten Softwarekomponenten angegeben sind. Eine Berechnung der Prüfsummen mit Hilfe eines externen Gerätes und deren Abgleich mit den Angaben im Spielzertifikat liefert die Bestätigung. Dies erfordert den Zugang zum Speichermedium.

### Exkurs: Was ist eine Prüfsumme?

Mit Hilfe von Prüfsummen können Veränderungen an Datensätzen, bspw. einer Software-Datei, erkannt werden. Es handelt sich dabei um eine Zahl mit einer bestimmten Länge, die durch eine sogenannte Hash-Funktion aus einem beliebig grossen Datensatz berechnet wird. Die bekannte Hash-Funktion «SHA-256» erzeugt beispielsweise immer eine 256 Bit lange Binärzahl. Dies entspricht in etwa einer Dezimalzahl mit 78 Stellen.

### Beispiel für einen originalen Datensatz (entspricht der zertifizierten Spielsoftware):

*Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua.*

#### Prüfsumme (Hexadezimal-Darstellung):

a1f5a96775b47ce32ff5cec6842fd43f4aea818eeca7bde5ca7f369acef7184

### Beispiel für einen leicht modifizierten Datensatz (entspricht einer manipulierten Spielsoftware):

*Lorem ipsum dolor sit am~~a~~t, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua.*

#### Prüfsumme (Hexadezimal-Darstellung):

b16efa2c48f12af8be99e8506f98776753foa2b44e94d65607d9b4a838f150b5

Selbst wenn im Datensatz nur ein einzelnes Element verändert wird, resultiert eine komplett andere Prüfsumme (siehe vorangehendes Beispiel). Dies wird durch einen sogenannten Lawinen-Effekt im Berechnungsalgorithmus gewährleistet. Da die Veränderung nicht vorhersehbar ist, lässt sich nur durch Ausprobieren ein zweiter Datensatz mit derselben Prüfsumme finden («Brute-Force» Methode). Aufgrund der unvorstellbar grossen Anzahl möglicher Prüfsummen-Werte ist dieses Unterfangen jedoch aussichtslos.

Es ist somit nicht notwendig, im Besitz der zertifizierten Original-Software zu sein und einen direkten Vergleich der Datensätze durchzuführen. Die in den Spielzertifikaten angegebenen Prüfsummen erfüllen denselben Zweck in einer wesentlich kompakteren Form.

### Austausch mit den Konformitätsbewertungsstellen

Die Konformitätsbewertungsstellen sind international tätig und haben ihren Sitz im Ausland. Um einen persönlichen Austausch zu ermöglichen, organisiert die ESBK jährlich eine Sitzung in Bern, an welcher sämtliche von der Schweiz anerkannten Konformitätsbewertungsstellen vertreten sind. Das diesjährige Treffen fand im August statt. Dieser Informationsaustausch dient dazu, sich über neue Entwicklungen zu informieren, auf Fragen und Unklarheiten seitens der Konformitätsbewertungsstellen einzugehen und eine einheitliche Anwendung der Prüfvorgaben sicherzustellen. Weitere Gelegenheiten für einen persönlichen Austausch bieten internationale Messen für Geldspiele, welche die ESBK ausgewählt besucht, wie beispielsweise «ICE London».

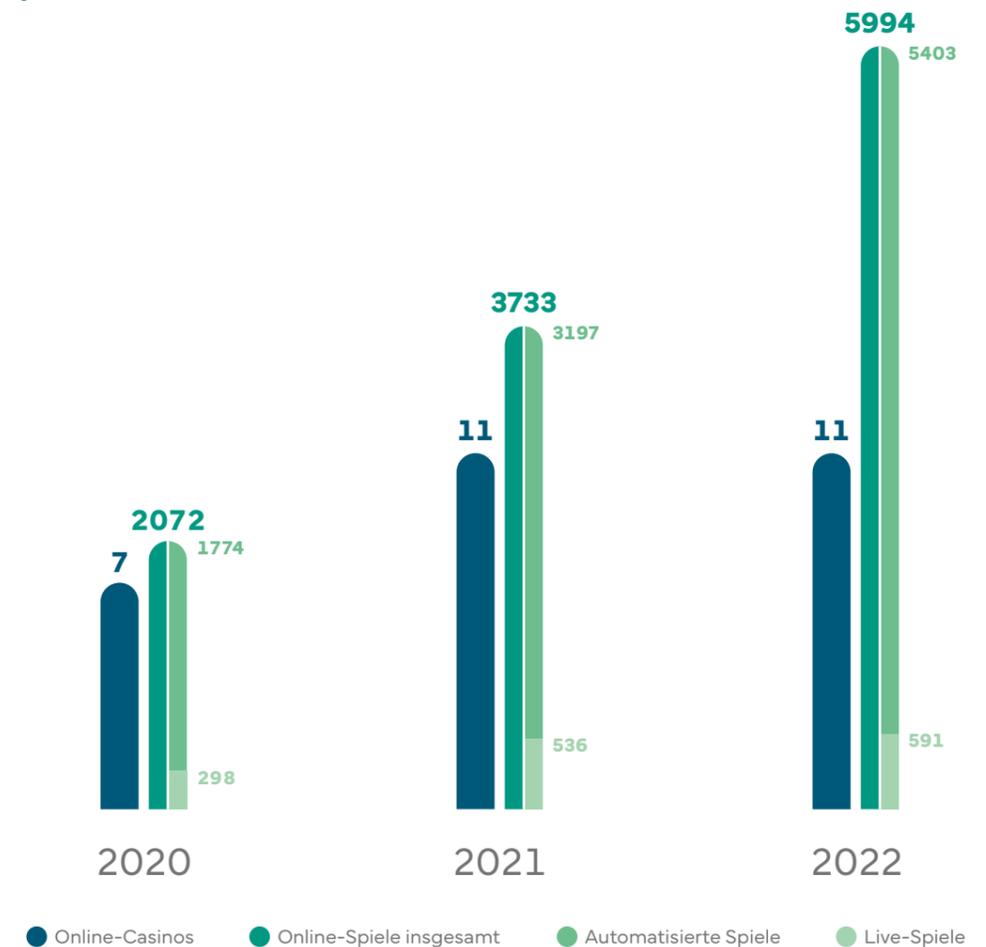
## Spielangebot

In den vorangehenden Jahren waren die Spielbanken teilweise von ausserordentlichen Schliessungen aufgrund der Covid-Pandemie betroffen. Im Jahr 2022 können die Spielbanken ihren Betrieb durchgehend aufrechterhalten. Wie bereits im Vorjahr wird das Spielangebot im Online-Bereich deutlich ausgebaut. Einige Spielbanken bieten bereits mehr als tausend Spiele an. Das Casino Neuchâtel muss aus wirtschaftlichen Gründen seinen Online-Spielbetrieb Ende Jahr einstellen.

Insgesamt 92 landbasierte Geldspiele und 1234 Online-Geldspiele werden 2022 neu als Spielbankenspiele qualifiziert. Zudem fällt die ESBK im Berichtsjahr 271 Entscheide zu Gesuchen von landbasierten und Online-Spielbanken um Änderung des Spielangebots.

## Anzahl der auf dem Schweizer Markt angebotenen Spielbankenspiele

### Online Spiele



### Landbasierte Spiele



256  
Tischspiele

z. B. Roulette, Blackjack,  
Sic Bo, Craps und Baccara



4537  
Geldspielautomaten

29

Jackpots, die mit  
Tischspielen verbunden sind



297

Jackpots, die mit automatisiert  
durchgeführten Geldspielen  
verbunden sind

# Interne Organisation und finanzielle Situation der Spielbanken

## Interne Organisation der Spielbanken

Im Berichtsjahr erliess die ESBK rund dreissig Entscheide, mit denen sie:

- Änderungen beim Personal und in den Verwaltungsräten der Spielbanken genehmigt hat;
- Änderungen bei den Kapitalbeteiligungen an den Spielbanken genehmigt hat.

Vor dem Erlass ihrer Entscheide hat die ESBK insbesondere überprüft, ob die betreffenden Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

### Revisionsstellen

Gemäss Gesetz müssen die Spielbanken ihre Jahresrechnung von einer unabhängigen Revisionsstelle prüfen lassen. So muss jede Spielbank eine Revisionsgesellschaft mit der Prüfung ihrer Rechnungsführung beauftragen.

Die beauftragten Revisionsgesellschaften verfassen jedes Jahr zwei Berichte:

- Einen Finanzbericht gemäss den Rechnungslegungsstandards Swiss Gaap FER mit der geprüften Jahresrechnung der Spielbank. Die Pflicht zu Erstellung eines solchen Berichts ergibt sich aus dem BGS und dem Obligationenrecht.
- Einen erläuternden Bericht, der die finanziellen Details genauer beleuchtet, etwa mit separaten Erfolgsrechnungen nach Tätigkeitsbereich bei Spielbanken mit einer Konzessionserweiterung für Online-Spiele oder Spielbanken mit einem Restaurant. In diesem Bericht stehen auch die Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Prüfungsarbeiten, mit denen die ESBK die Revisionsgesellschaften punktuell betrauen kann. Die Pflicht zur Erstellung dieses Berichts ergibt sich aus der VGS.

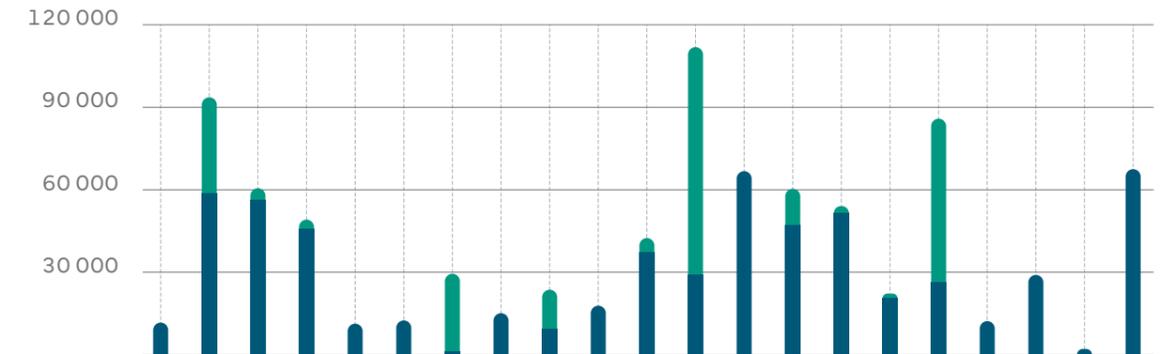
## Finanzielle Situation der Spielbanken

Die ESBK hat die Erläuterungsberichte von 2021 analysiert, die ihr bis zum 30. April 2022 von den Revisionsgesellschaften eingereicht worden waren. Sie hat die Informationen über die Rechnungslegung sowie die Bemerkungen der Revisorinnen und Revisoren im Detail geprüft. Zudem hat sie die Kennzahlen der einzelnen Spielbanken einem Vergleich unterzogen. Dank diesen Informationen kann die ESBK in Kenntnis der Sachlage abklären, ob die Schweizer Spielbanken finanziell gesund sind, und bei Bedarf handeln. So hat sich die ESBK davon überzeugt, dass die Spielbanken, die sich seit mehreren Jahren in einer prekären finanziellen Situation befinden, wirtschaftlich überlebensfähig sind und über die erforderlichen minimalen Eigenmittel zur Fortführung ihrer Aktivität verfügen.

Aus den Finanzdaten für das Geschäftsjahr 2022 geht hervor, dass der durchschnittliche Anteil des Eigenkapitals 59,78 Prozent betrug. Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite stieg von 0,87 auf 3,31 Prozent. Im Berichtsjahr wurden 31 Millionen Franken an Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet (2021: 8 Millionen Franken).

## Ertrag aus Spielbankengeschäft (in Tausend Franken)

● Ertrag aus Spielbankengeschäft terrestrisch ● Ertrag aus Spielbankengeschäft online

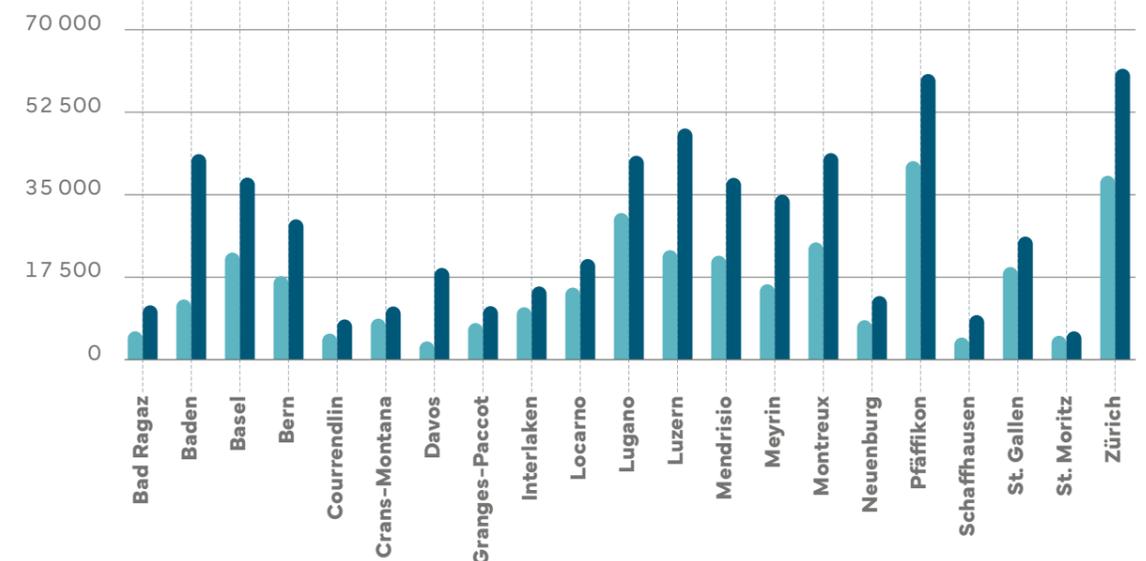


## ROE (Return on equity)



## Eigenkapital und Bilanz (in Tausend Franken)

● Eigenkapital ● Bilanz



# Bruttospielertrag

Der Bruttospielertrag (BSE) ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.

## Spielbankenabgabe

Der Bund erhebt auf den Bruttospielertrag der landbasierten und online durchgeführten Spiele jeder Schweizer Spielbank eine Abgabe: die Spielbankenabgabe. Die Abgabe wird zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV) verwendet.

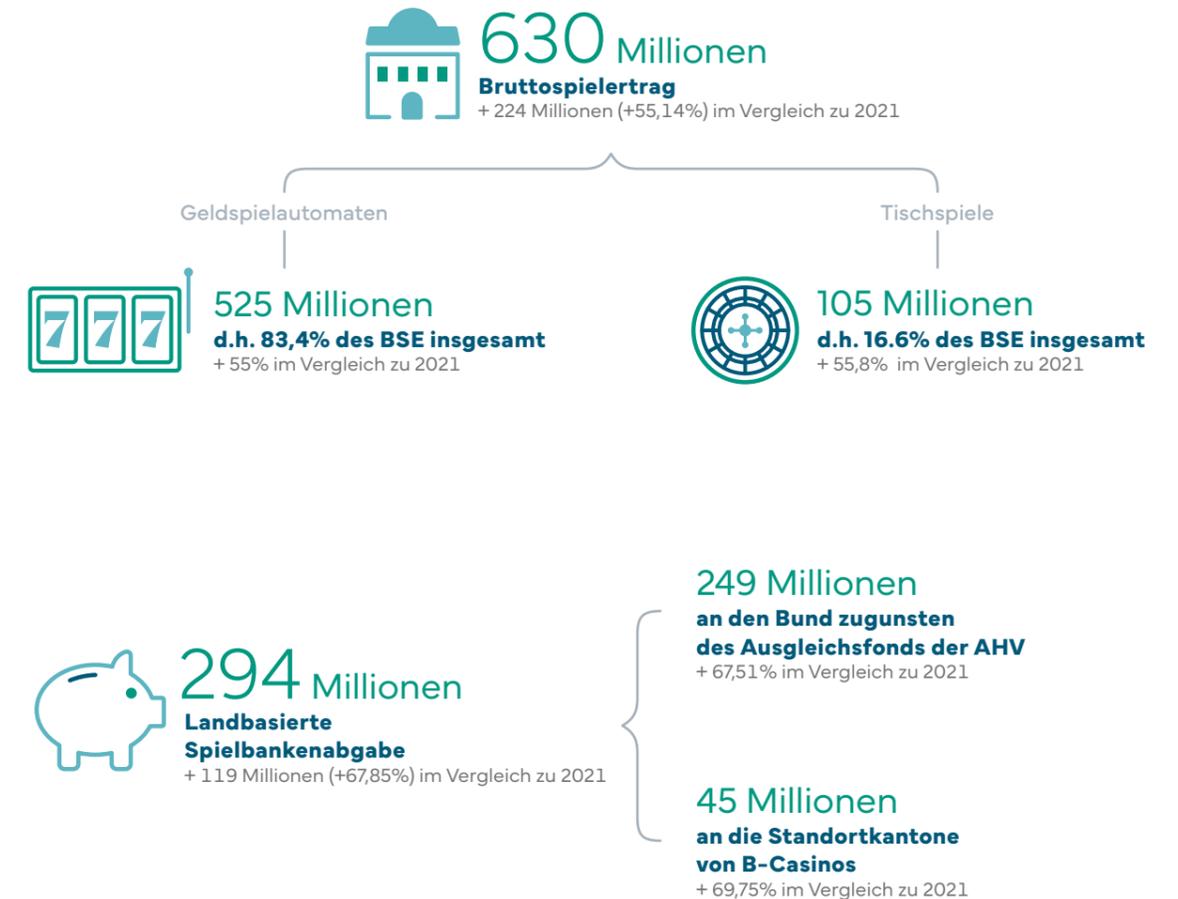
Der Abgabesatz wird so festgelegt, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.

Standortkantone von Spielbanken mit einer Konzession B können eine kantonale Abgabe auf dem Bruttospielertrag erheben (ausser für Online-Spiele). Diese Abgabe darf nicht mehr als 40 Prozent der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen. Die Abgabe des Bundes wird in dem Fall um den Betrag der kantonalen Abgabe reduziert. Der Bundesrat kann für Spielbanken mit einer Konzession B den Abgabesatz um höchstens

ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region verwendet werden, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke.

Im Berichtsjahr haben zwei Spielbanken eine solche Reduktion beantragt. Die deklarierten Beiträge betragen 2 166 538 Franken und führen zu einer Steuerreduktion von 586 020 Franken.

## Landbasiertes Angebot



## Online-Angebot



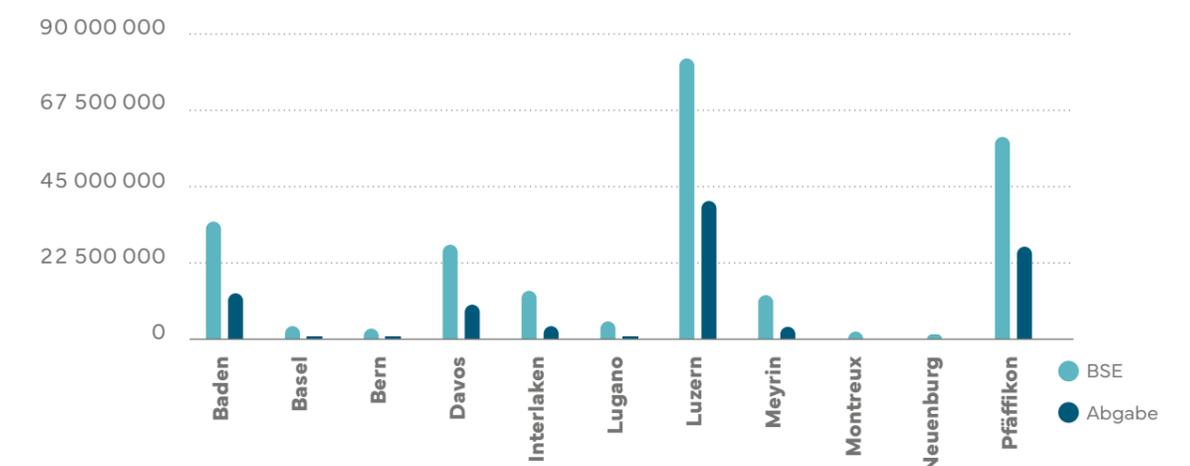
# Spielbanken

LANDBASIERT	BSE in Franken		Abgabesatz in %	
	2022	2021	2022	2021
Baden	58 878 304	39 594 203	50,35%	45,72%
Basel	56 322 438	34 358 410	49,73%	44,50%
Bern	45 686 766	27 878 039	47,17%	43,03%
Lugano	37 101 096	28 192 459	45,13%	43,10%
Luzern	28 990 306	18 546 762	43,27%	41,10%
Montreux	51 421 532	35 496 839	48,54%	44,76%
Sankt Gallen	29 177 636	18 784 596	43,32%	41,15%
Zürich	67 544 211	43 220 547	52,47%	46,58%
<b>Total A</b>	<b>375 122 290</b>	<b>246 071 855</b>	<b>48,39%</b>	<b>44,26%</b>
Bad Ragaz	11 659 575	9 373 776	40,10%	40,00%
Courrendlin	11 204 616	7 554 167	40,06%	40,00%
Crans-Montana	12 410 657	6 960 144	24,51%	26,67%
Davos	1 291 616	619 837	26,67%	26,67%
Granges-Paccot	15 012 814	9 465 074	38,48%	38,00%
Interlaken	9 232 697	5 399 756	40,00%	40,00%
Locarno	17 884 824	11 465 048	40,98%	40,08%
Mendrisio	66 966 477	40 440 522	52,33%	45,92%
Meyrin	47 204 491	29 243 794	47,53%	43,33%
Neuenburg	20 638 316	12 891 089	41,50%	40,22%
Pfäffikon	26 575 430	16 959 271	42,74%	40,82%
Schaffhausen	12 318 177	8 520 837	40,16%	40,00%
Sankt Moritz	2 048 978	832 829	26,67%	26,67%
<b>Total B</b>	<b>254 448 668</b>	<b>159 726 142</b>	<b>44,11%</b>	<b>41,40%</b>
<b>Total A+B</b>	<b>629 570 958</b>	<b>405 797 997</b>	<b>46,66%</b>	<b>43,13%</b>

Spielbankenabgabe in Franken		Anteil Bund in Franken		Anteil Kantone in Franken	
2022	2021	2022	2021	2022	2021
29 646 506	18 101 811	29 646 506	18 101 811	0	0
28 009 748	15 288 165	28 009 748	15 288 165	0	0
21 548 325	11 995 239	21 548 325	11 995 239	0	0
16 744 592	12 150 267	16 744 592	12 150 267	0	0
12 545 202	7 623 309	12 545 202	7 623 309	0	0
24 962 134	15 888 324	24 962 134	15 888 324	0	0
12 638 818	7 729 145	12 638 818	7 729 145	0	0
35 440 506	20 130 712	35 440 506	20 130 712	0	0
<b>181 535 830</b>	<b>108 906 974</b>	<b>181 535 830</b>	<b>108 906 974</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
4 675 426	3 749 510	2 805 255	2 249 706	1 870 170	1 499 804
4 488 893	3 021 667	2 693 336	1 813 000	1 795 557	1 208 667
3 041 620	1 856 038	1 824 972	1 113 623	1 216 648	742 415
344 431	165 290	206 659	99 174	137 772	66 116
5 776 485	3 596 728	3 465 891	2 158 037	2 310 594	1 438 691
3 693 079	2 159 902	2 215 847	1 295 941	1 477 231	863 961
7 329 323	4 595 670	4 397 594	2 757 402	2 931 729	1 838 268
35 042 036	18 569 490	21 025 222	11 141 694	14 016 815	7 427 796
22 435 650	12 671 897	13 461 390	7 603 138	8 974 260	5 068 759
8 565 434	5 184 802	5 139 260	3 110 881	3 426 174	2 073 921
11 359 084	6 922 283	6 815 450	4 153 370	4 543 633	2 768 913
4 947 044	3 408 335	2 968 226	2 045 001	1 978 817	1 363 334
546 394	222 088	327 837	133 253	218 558	88 835
<b>112 244 897</b>	<b>66 123 699</b>	<b>67 346 938</b>	<b>39 674 219</b>	<b>44 897 959</b>	<b>26 449 480</b>
<b>293 780 727</b>	<b>175 030 673</b>	<b>248 882 768</b>	<b>148 581 193</b>	<b>44 897 959</b>	<b>26 449 480</b>

ONLINE	Datum Eröffnung	BSE in Franken		Abgabesatz in %		Spielbankenabgabe in Franken	
		2022	2021	2021	2021	2022	2021
Baden	05.07.2019	34 876 185	43 358 682	39,13%	41,95%	13 646 235	18 190 482
Basel	16.12.2021	4 165 265	85 434	20,64%	20,00%	859 663	17 087
Bern	15.09.2020	3 370 565	2 312 996	20,22%	20,00%	681 524	462 599
Davos	09.09.2019	28 080 726	26 589 915	36,50%	35,86%	10 249 152	9 535 210
Interlaken	24.02.2020	14 415 505	13 724 982	29,01%	28,53%	4 182 047	3 915 493
Lugano	01.03.2021	5 392 470	2 007 261	21,55%	20,00%	1 162 042	401 452
Luzern	22.08.2019	82 847 354	74 342 246	49,19%	48,06%	40 754 176	35 730 214
Meyrin	16.11.2020	13 051 444	6 946 402	28,04%	22,82%	3 659 549	1 584 993
Montreux	22.12.2021	2 427 020	26 276	20,00%	20,00%	485 404	5 255
Neuenburg	15.07.2021	1 723 695	1 380 541	20,00%	20,00%	344 739	276 108
Pfäffikon	02.09.2019	59 705 925	63 687 122	45,71%	46,42%	27 293 847	29 561 659
<b>Total</b>		<b>250 056 155</b>	<b>234 461 857</b>	<b>41,32%</b>	<b>42,51%</b>	<b>103 318 380</b>	<b>99 680 552</b>

Online-Spielbetrieb: BSE und Spielbankenabgabe (in Franken)



## Blockierung von in der Schweiz nicht zugelassenen Spielangeboten

### Gesetzlicher Hintergrund

Gemäss Gesetz muss der Zugang zu Online-Geldspielangeboten gesperrt werden, wenn diese in der Schweiz ohne Bewilligung angeboten werden und der Betreiber dieser Angebote seinen Sitz im Ausland hat oder diesen verheimlicht. Die ESBK veröffentlicht auf ihrer Website regelmässig eine Liste der Spielbanken-Angebote, zu denen der Zugang gesperrt ist. Die Internetprovider in der Schweiz setzen diese Sperren um.

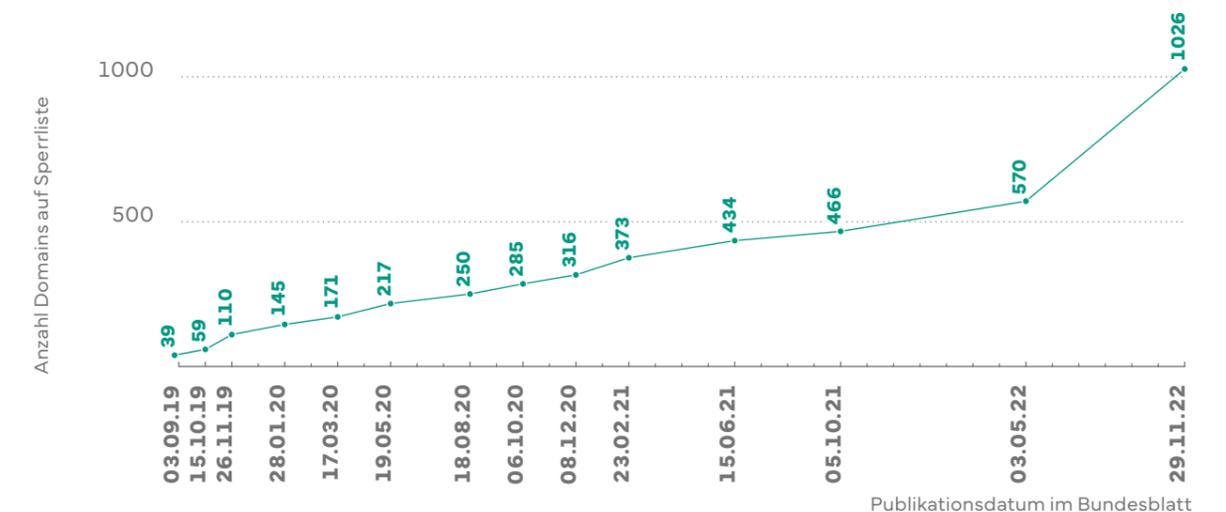
### Praxis

Internet Service Provider (ISP) kennen das Blockieren von Inhalten im Internet: Beispielsweise blockieren sie Websites, um ihre Kundinnen und Kunden vor Phishing oder Malware zu schützen. ISPs können auch Seiten mit pornografischen Inhalten blockieren; dies geschieht in Absprache mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol). Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes für Geldspiele 2019 gab es jedoch keine rechtliche Verpflichtung für ISPs, den Zugang zu ausländischen Glücksspielangeboten zu blockieren.

### Technische Umsetzung

Die ESBK untersucht die Domainnamen von ausländischen Anbietern, die ihr durch Hinweise von Privatpersonen und Fachleuten sowie durch eigene Beobachtungen bekannt geworden sind. Im Vergleich zu den Vorjahren gibt es 2022 einen markanten Anstieg der Anzahl gesperrter Domainnamen. Dieser ist darauf zurückzuführen, dass immer mehr Meldungen über betrügerische Domainnamen gemacht wurden, insbesondere von der Geldspielaufsicht Gespa und dem Schweizer Casino Verband. Die Sperrliste wurde im Berichtsjahr lediglich zweimal aktualisiert (2020 fanden sechs und 2021 drei Aktualisierungen statt). Sie umfasst Ende des Jahres 1026 Domainnamen.

### Aktualisierungen der Sperrliste von nicht bewilligten Online-Spielangeboten



### Gut zu wissen

Immer mehr Websites, die der Sperrliste hinzugefügt werden, sind sogenannte «backup domains». Das sind Websites von ausländischen Betreibern. Sie sind gesperrt, aber unter Verwendung eines leicht veränderten Domainnamens wieder zugänglich gemacht worden; sie bieten den gleichen illegalen Inhalt an. Derzeit ist die Methode, die zur Blockierung ausländischer Betreiber eingesetzt wird, die DNS-Blockierung, immer noch am besten geeignet, um die gesetzlich vorgeschriebenen Zugangsbeschränkungen durchzusetzen. Dadurch soll ein «Overblocking» vermieden werden, d. h. die Sperrung von Inhalten, die eigentlich unproblematisch sind.

## Grossfälle erfordern Vernetzung – schweizweit und international

**Grossfälle erfordern eine enge Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsbehörden. Diese Fälle weisen mehrere Tatteilnehmende auf verschiedenen Stufen auf und/oder finden an mehreren Standorten in der ganzen Schweiz statt. Aufgrund des technischen Fortschritts wachsen bei den Beweisauswertungen die Ansprüche an die technischen Werkzeuge stetig. Ebenso steigen die Anforderungen an die Fertigkeiten der Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden.**

Die Revision des aus dem Jahre 1974 stammenden Verwaltungsstrafverfahrens bietet der ESBK exzellente Anknüpfungspunkte für ihre strafrechtliche Vernetzung innerhalb des Bundes. Sie darf in der dafür vorgesehenen Arbeitsgruppe, geleitet vom Bundesamt für Justiz (BJ), zusammen mit anderen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten aus der Bundesverwaltung, mitwirken. Dabei kann sie wertvolle Kontakte knüpfen und gemeinsame Interessen, Sorgen und Nöte teilen sowie Lösungen finden. So stellt sich beispielsweise ein virulentes gemeinsames Interesse heraus, mit vereinten Kräften den Herausforderungen bei der Auswertung von technischen Beweismitteln zu begegnen.

Seit jeher arbeitet die ESBK in einem sehr begrenzten Teil der IT-Forensik erfolgreich mit fedpol zusammen. Diese Zusammenarbeit hat sie gemeinsam mit anderen Stellen der Bundesverwaltung erweitert, die sich mit Strafverfolgung befassen. Fedpol hat die ESBK in nationale und internationale Gremien eingeladen, um Informationen über die organisierte Kriminalität auszutauschen. Dort kann die ESBK entscheidende Puzzleteile liefern. In einem weiteren Schritt geht die ESBK die interdepartementale Zusammenarbeit im Bereich der IT-Forensik in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe an. Die Arbeitsgruppe unter der Leitung der ESBK definiert die gemeinsamen Bedürfnisse und evaluiert Lösungsvorschläge.

Seit Anfang des Berichtsjahres tauscht sich die Abteilung Untersuchung der ESBK regelmässig auch mit der Bundesanwaltschaft über Grossfälle aus. Den Startschuss für eine nationale Vernetzung mit den Staatsanwaltschaften der Kantone bot die vom Kanton Appenzell Ausserrhoden initiierte Tagung vom 8. Juni 2022. Die ESBK soll einen alljährlichen Informationsaustausch organisieren mit dem Ziel, Schnittstellen zu den Grossfällen zu finden und Ermittlungen und Untersuchungen zu koordinieren. Dieses Forum ist eine Ergänzung zur etablierten Zusammenarbeit mit einzelnen Staatsanwaltschaften, den kantonalen Polizeien und der interkantonalen Geldspielaufsicht Gespa. Es bindet die Untersuchungs- und Ermittlungsebene gleichermassen ein.

Als Ausfluss aus den verschiedenen Vernetzungsaktivitäten beauftragt das BJ die ESBK erstmals, einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zu entsprechen. Die Behandlung von solchen Gesuchen fällt normalerweise entweder in die Kompetenz der Bundesanwaltschaft oder der kantonalen Staatsanwaltschaften. In dieser Angelegenheit geht der Auftrag an die ESBK, weil sie damit bereits vorbefasst ist. Die ESBK kann auf die Unterstützung der Bundesanwaltschaft zählen, die über eine eigens dafür eingerichtete Abteilung verfügt. Erste internationale Vorbereitungstreffen finden statt.

## Weiterentwicklung der eigenen Praxis

Die Rückkehr in eine veränderte Normalität nach den pandemiegeprägten Vorjahren erlaubt eine gewisse Konsolidierung in der Strafverfolgung. Verfahrensleitende und IT-Forensiker holen Untersuchungshandlungen nach, die während der Pandemiejahre schwierig durchzuführen waren und führen die Fälle dem Entscheid der Kommission zu. Dabei zeigt sich: Die Erfahrungen mit der digitalen Arbeitsweise aus den Vorjahren gepaart mit den Vorteilen der vor Ort interaktiven Arbeitsweise wirken effizient.

Die steigende Vernetzung der kriminellen Strukturen dominiert die Strafverfolgung immer mehr. So werden aufwändige Beweisauswertungen und die Bearbeitung der Grossfälle zunehmend zu eigentlichen Kernherausforderungen der Strafverfahren. Auch Urteile des Bundesgerichtes leisteten ihren Beitrag zur Weiterentwicklung der eigenen Praxis: Die ESBK vernetzt sich intensiver mit anderen Strafbehörden. Sie legt Grundsteine für eine bessere Zusammenarbeit und passt die Organisationsstruktur im Bereich der Strafverfolgung dem sich stetig veränderten Umfeld an.



101  
Falleröffnungen 2022



101  
Fallabschlüsse 2022



179  
Offene Untersuchungen



96  
Beurteilte Straffälle



144  
Anzahl Entscheide

## Siegelung von Gegenständen

**Die Siegelung von Gegenständen verbietet Untersuchungsbehörden ab sofort bis zum Siegelungsentscheid durch das zuständige Gericht die Sichtung und die Bearbeitung – wie z. B. Kopieren – von sichergestellten Gegenständen. Betroffen sind namentlich Dokumente, Mobiltelefone, Computer oder Speichermedien.**

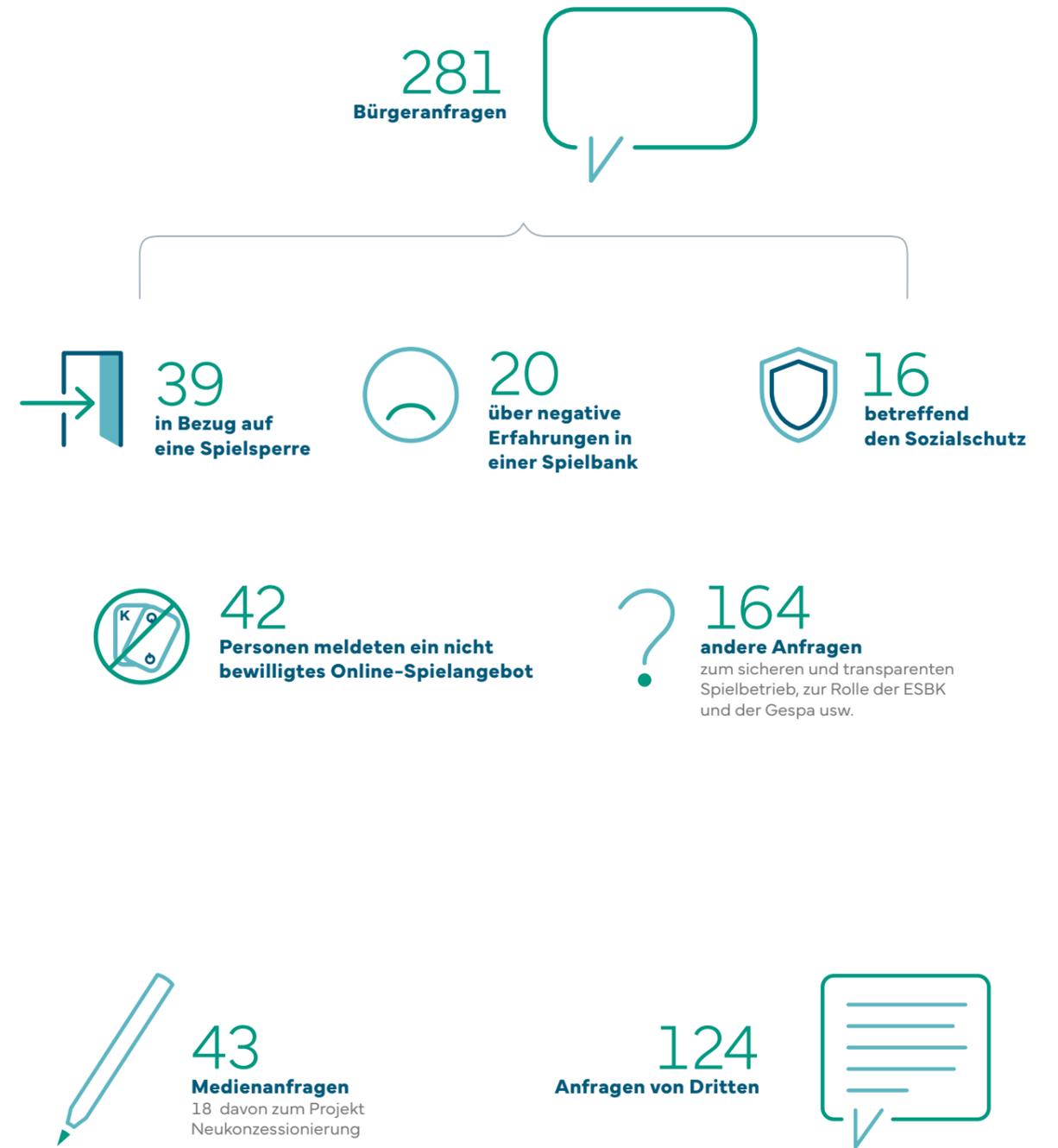
Ziel der Sieglung ist in erster Linie, nicht strafrechtlich relevante Informationen, wie Berufsgeheimnisse oder persönliche Tagebucheinträge, vor der Einsicht durch die Behörden zu schützen. Eine Siegelung kann durch die betroffene Person verlangt werden, deren Gegenstände sichergestellt wurden. Strafrechtlich relevante Daten können damit aber nicht versteckt werden. Mit einer Siegelung kann man sich nicht der Strafverfolgung entziehen. Bevor die ESBK in ihrer Eigenschaft als Untersuchungsbehörde die Gegenstände und Daten auf relevante Beweismittel hin durchsuchen darf, muss sie beim Bundesstrafgericht die Entsiegelung verlangen. Je nach Menge und Qualität der gesiegelten Gegenstände kann ein solcher Entscheid mithin Monate oder in Ausnahmefällen sogar Jahre in Anspruch nehmen. Dieses Vorgehen, resp. der damit verbundene Zeitablauf, ist bei Dokumenten weniger problematisch. Egal wie lange diese Unterlagen gelagert werden, die auf den Dokumenten festgehaltenen Informationen bleiben grundsätzlich erhalten und verfügbar. Anders sieht es mit elektronisch vorhandenen Daten aus, beispielsweise auf Mobiltelefonen, Computern oder anderen Datenträgern. Der Datenträger ist zwar sichergestellt, die Daten sind aber noch nicht gesichert. Es besteht die Gefahr, dass gewisse Daten auch nach einer Sicherstellung des Speichermediums auf verschiedene Arten gelöscht werden oder verloren gehen können. Die ESBK ist deshalb darauf angewiesen, dass bei drohendem Datenverlust diese Daten auch trotz Siegelungsantrag umgehend gesichert werden können. Eine Datenkopie wird erstellt, eine sogenannte Spiegelung. Eine solche Spiegelung wird von Sachverständigen, namentlich von Mitarbeitenden von fedpol, vorgenommen. Die ESBK hat während diesem Prozess keine Einsicht in die Daten.



Dieses bisher vom Bundesstrafgericht geschützte Vorgehen ist nun seit dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 28. Februar 2022 gefährdet. Gemäss Bundesgericht ist nämlich die Sicherung von Datenträgern durch die Untersuchungsbehörde nach Eingang eines Siegelungsantrages unzulässig und die so gespeicherten Daten sind im Strafverfahren unverwertbar. Nach Ansicht des Bundesgerichts sei nicht auszuschliessen, dass die Untersuchungsbehörde nicht doch unbefugterweise Einsicht in die gesiegelten Daten erhalte.

Damit löschungsgefährdete Daten trotzdem rechtzeitig gesichert werden können und die Strafverfolgung nicht ausgehebelt werden kann, ist die ESBK gefordert, ihr Vorgehen unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nachvollziehbar und im Einzelfall überzeugend zu begründen. Das Gericht setzte sich gar nicht mit den verschiedenen möglichen Konstellationen auseinander, in welchen eine sofortige Datensicherung unumgänglich ist. Um die Strafverfolgung sicherstellen und eine rechtsmissbräuchliche Verwendung des Siegelungsrechts verhindern zu können, muss die Untersuchungsbehörde in jedem Fall prüfen, ob sachliche Gründe vorliegen, welche die Sicherung der entsprechenden Daten trotz Siegelungsantrag im Sinne einer Ausnahme erlauben.

## Die ESBK in Zahlen



Die Eidgenössische Spielbanken-  
kommission in Zahlen

# Finanzen

## Erfolgsrechnung

### Aufwand 2022

Von den rund CHF 278,9 Millionen sind 269 Millionen auf die Spielbankenabgabe (Einnahmen 2020) für die AHV zurückzuführen. Der restliche Aufwand (9,8 Mio.) ist für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Eidg. Spielbankenkommission ESBK angefallen. Gemessen am Gesamtaufwand beträgt der Eigenaufwand der ESBK vier Prozent.



Transferaufwand	269 049 424	96 %
Eigenaufwand	9 826 646	4 %

### Ertrag 2022

Von den rund CHF 358,6 Millionen sind 352,6 Millionen (finanzierungswirksam 325,9 Mio.) auf die Spielbankeneinnahmen (Spielbankenabgabe 2024) zurückzuführen. Der restliche Ertrag (6 Mio.) wurde durch die betriebliche Tätigkeit erwirtschaftet.



Transferertrag	352 599 808	98 %
Eigenertrag	6 023 553	2 %

### Eigenaufwand 2022

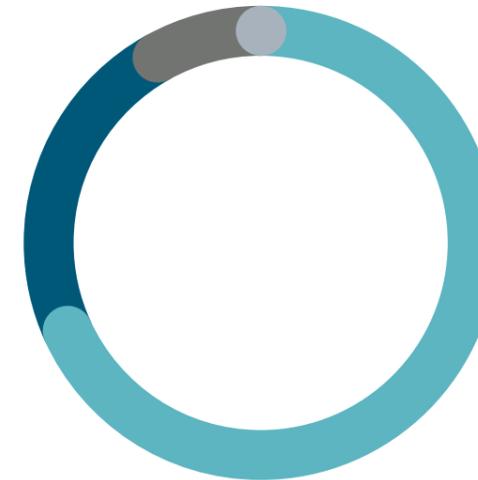
Von den CHF 9,8 Millionen sind 7,2 Millionen auf den Personalaufwand sowie 2,6 Millionen auf den Sach- und Betriebsaufwand zurückzuführen.

#### Der Sach- und Betriebsaufwand setzt sich im Wesentlichen zusammen aus

- der Liegenschaftsmiete (0,7 Mio.)
- der Informatik (0,6 Mio.)
- externen (0,3 Mio.) und internen (0,3 Mio.) Dienstleistungen (GS-EJPD)
- Debitorenverlusten (0,2 Mio.)
- Parteientschädigungen und Vollzugskosten (0,1 Mio.)
- sonstigem Betriebsaufwand (inkl. Bildung Rückstellung 0,2 Mio.)



Personalaufwand	7 190 291	73 %
Sach- und Betriebsaufwand	2 613 687	27 %



Aufsichtsabgabe	4 118 964	68 %
Weitere Gebühren Aufsicht	1 423 950	24 %
Erträge Strafverfolgung	470 949	8 %
sonstige Erträge	9 690	0 %

### Eigenertrag 2022

Von den CHF 6 Millionen sind 4,1 Millionen auf die Aufsichtsabgabe (68%) sowie 1,4 Millionen auf weitere im Rahmen der Aufsicht erhobene Gebühren (24%) zurückzuführen. Die restlichen Einnahmen in Höhe von 0,5 Mio (8%) werden im Rahmen der Strafverfolgung (inkl. Bussen) erhoben.

### Erfolgsrechnung Eigenbereich

Für das abgelaufene Geschäftsjahr betrug der Eigenaufwand der ESBK CHF 9,8 Millionen. Ertragsseitig konnten 6 Millionen (61,4%) vereinnahmt werden. Die durch den Bund zu tragenden Aufwendungen beliefen sich auf 3,8 Millionen (38,6%).



## Konsolidierte Finanzkennzahlen der Spielbanken

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte finanzielle Angaben und Kennzahlen aus den Jahresrechnungen der Spielbanken und aus den durch die Revisionsstellen nach Artikel 49 BGS erstellten Revisionsberichten. Die vereinfachten Beziehungsorganigramme geben die Situation am 31.12.2022 wieder.

Die Jahresberichte wurden gestützt auf Artikel 44 VGS nach den Normen von Swiss Gaap FER erstellt<sup>1</sup>.

<b>Bilanz (in Tausend Franken)</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>Δ</b>
Umlaufvermögen	418 130	387 839	7,81 %
Anlagevermögen	181 995	181 350	0,36 %
Kurzfristiges Fremdkapital	241 618	202 593	19,26 %
Langfristiges Fremdkapital	9 826	32 871	-70,11 %
Eigenkapital	348 681	333 724	4,48 %
<b>Bilanzsumme</b>	<b>600 125</b>	<b>569 188</b>	<b>5,44 %</b>
<b>Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)</b>			
Ertrag aus Spielbankengeschäft	878 479	639 800	37,31 %
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	249 649	234 678	6,38 %
Ertrag Tronc	21 865	13 706	59,53 %
Übrige Erträge	31 239	14 372	117,36 %
Spielbankenabgaben	-397 088	-274 796	44,50 %
Davon Onlinespielbankenabgabe	-103 296	-99 671	3,64 %
Personalaufwand	-204 169	-155 916	30,95 %
Betriebsaufwand	-253 845	-200 105	26,86 %
Abschreibungen	-38 797	-38 147	1,70 %
Finanzergebnis	5 363	1 948	175,31 %
Betriebsfremdes Ergebnis	115	115	0,00 %
Ausserordentliches Ergebnis	429	12 972	-96,69 %
Ertragssteuern	-8 625	-751	1048,47 %
<b>Jahresgewinn</b>	<b>34 966</b>	<b>13 198</b>	<b>164,93 %</b>

<sup>1</sup> Deshalb können sich minimale Differenzen zu den dargestellten Steuereinnahmen ergeben.

# Baden



## Stadcasino Baden AG

100 %

**Grand Casino Baden AG**  
Aktienkapital 10 Millionen

### Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	23 890
Anlagevermögen	19 853
Kurzfristiges Fremdkapital	30 162
Langfristiges Fremdkapital	790
Eigenkapital	12 791
<b>Bilanzsumme</b>	<b>43 743</b>

### Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	93 559
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	34 876
Ertrag Tronc	2 128
Übrige Erträge	10 870
Spielbankenabgaben	-43 293
Davon Onlinespielbankenabgabe	-13 646
Personalaufwand	-20 367
Betriebsaufwand	-45 025
Abschreibungen	-4 369
Finanzergebnis	339
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-34
<b>Jahresgewinn</b>	<b>-6 192</b>

# Bad Ragaz



## Ace Swiss Holding AG

33,3 %

## Grand Resort Bad Ragaz AG

66,7 %

**Casino Bad Ragaz AG**  
Aktienkapital 3 Millionen

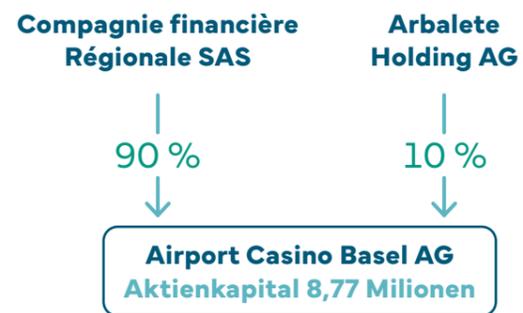
### Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	2 380
Anlagevermögen	9 167
Kurzfristiges Fremdkapital	5 150
Langfristiges Fremdkapital	326
Eigenkapital	6 071
<b>Bilanzsumme</b>	<b>11 547</b>

### Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	11 660
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	0
Ertrag Tronc	410
Übrige Erträge	287
Spielbankenabgaben	-4 675
Davon Onlinespielbankenabgabe	0
Personalaufwand	-4 117
Betriebsaufwand	-2 854
Abschreibungen	-1 049
Finanzergebnis	-31
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	3
<b>Jahresgewinn</b>	<b>-366</b>

# Basel



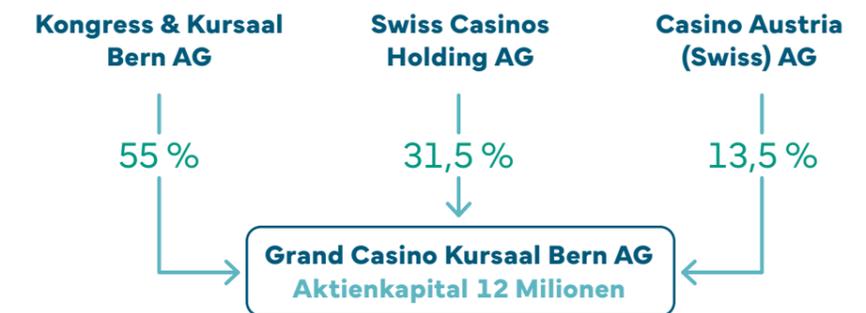
## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	21 570
Anlagevermögen	17 139
Kurzfristiges Fremdkapital	15 928
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	22 781
<b>Bilanzsumme</b>	<b>38 709</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	60 568
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	4 165
Ertrag Tronc	1 590
Übrige Erträge	2 307
Spielbankenabgaben	-28 873
Davon Onlinespielbankenabgabe	-863
Personalaufwand	-15 875
Betriebsaufwand	-11 634
Abschreibungen	-4 844
Finanzergebnis	1 231
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	244
Ertragssteuern	-615
<b>Jahresgewinn</b>	<b>4 099</b>

# Bern



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	25 299
Anlagevermögen	4 558
Kurzfristiges Fremdkapital	12 128
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	17 729
<b>Bilanzsumme</b>	<b>29 857</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	49 073
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	3 388
Ertrag Tronc	1 424
Übrige Erträge	3 036
Spielbankenabgaben	-22 234
Davon Onlinespielbankenabgabe	-686
Personalaufwand	-15 144
Betriebsaufwand	-13 436
Abschreibungen	-2 385
Finanzergebnis	40
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-88
<b>Jahresgewinn</b>	<b>332</b>

# Courrendlin



B  
Konzessionstyp



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	5 725
Anlagevermögen	2 856
Kurzfristiges Fremdkapital	3 005
Langfristiges Fremdkapital	2
Eigenkapital	5 574
<b>Bilanzsumme</b>	<b>8 581</b>

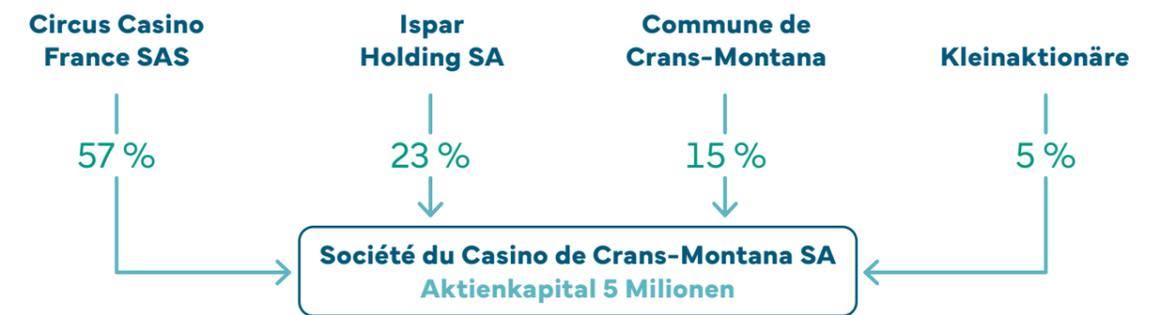
## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	11 235
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	0
Ertrag Tronc	218
Übrige Erträge	379
Spielbankenabgaben	-4 489
Davon Onlinespielbankenabgabe	0
Personalaufwand	-2 502
Betriebsaufwand	-2 071
Abschreibungen	-487
Finanzergebnis	15
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-390
<b>Jahresgewinn</b>	<b>1 908</b>

# Crans-Montana



B  
Konzessionstyp



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	4 269
Anlagevermögen	7 063
Kurzfristiges Fremdkapital	2 584
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	8 748
<b>Bilanzsumme</b>	<b>11 332</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	12 448
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	0
Ertrag Tronc	171
Übrige Erträge	394
Spielbankenabgaben	-3 075
Davon Onlinespielbankenabgabe	0
Personalaufwand	-4 357
Betriebsaufwand	-3 904
Abschreibungen	-895
Finanzergebnis	-11
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	-14
Ertragssteuern	-170
<b>Jahresgewinn</b>	<b>587</b>

## Davos



### Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	18 687
Anlagevermögen	808
Kurzfristiges Fremdkapital	15 629
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	3 866
<b>Bilanzsumme</b>	<b>19 495</b>

### Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	29 393
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	28 081
Ertrag Tronc	100
Übrige Erträge	291
Spielbankenabgaben	-10 594
Davon Onlinespielbankenabgabe	-10 249
Personalaufwand	-3 316
Betriebsaufwand	-17 217
Abschreibungen	-224
Finanzergebnis	241
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	-305
Ertragssteuern	-12
<b>Jahresgewinn</b>	<b>-1 643</b>

## Granges-Paccot



### Groupe Lucien Barrière Suisse SA



### Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	8 946
Anlagevermögen	2 438
Kurzfristiges Fremdkapital	3 620
Langfristiges Fremdkapital	2
Eigenkapital	7 762
<b>Bilanzsumme</b>	<b>11 384</b>

### Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	15 030
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	0
Ertrag Tronc	209
Übrige Erträge	883
Spielbankenabgaben	-5 776
Davon Onlinespielbankenabgabe	0
Personalaufwand	-3 459
Betriebsaufwand	-3 418
Abschreibungen	-597
Finanzergebnis	-4
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-402
<b>Jahresgewinn</b>	<b>2 466</b>

# Interlaken



B  
Konzessionstyp



24.02.2020  
Beginn des Onlinespielbetriebs



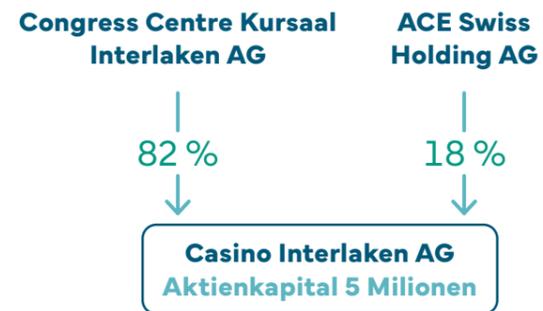
4  
Spieltische



131  
Geldspielautomaten



475  
Online-Spiele



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	13 465
Anlagevermögen	2 148
Kurzfristiges Fremdkapital	4 490
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	11 123
<b>Bilanzsumme</b>	<b>15 613</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	23 586
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	14 416
Ertrag Tronc	478
Übrige Erträge	326
Spielbankenabgaben	-7 875
Davon Onlinespielbankenabgabe	-4 182
Personalaufwand	-4 927
Betriebsaufwand	-9 132
Abschreibungen	-641
Finanzergebnis	12
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-362
<b>Jahresgewinn</b>	<b>1 465</b>

# Locarno



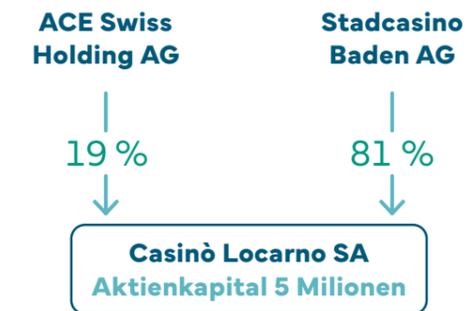
B  
Konzessionstyp



5  
Spieltische



160  
Geldspielautomaten



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	20 000
Anlagevermögen	1 438
Kurzfristiges Fremdkapital	6 081
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	15 357
<b>Bilanzsumme</b>	<b>21 438</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	17 836
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	0
Ertrag Tronc	318
Übrige Erträge	950
Spielbankenabgaben	-7 308
Davon Onlinespielbankenabgabe	0
Personalaufwand	-5 335
Betriebsaufwand	-1 539
Abschreibungen	-790
Finanzergebnis	-145
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-813
<b>Jahresgewinn</b>	<b>3 174</b>

# Lugano



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	17 422
Anlagevermögen	25 966
Kurzfristiges Fremdkapital	12 169
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	31 219
<b>Bilanzsumme</b>	<b>43 388</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	42 458
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	5 270
Ertrag Tronc	1 578
Übrige Erträge	1 104
Spielbankenabgaben	-17 904
Davon Onlinespielbankenabgabe	-1 126
Personalaufwand	-14 688
Betriebsaufwand	-13 848
Abschreibungen	-2 497
Finanzergebnis	252
Betriebsfremdes Ergebnis	115
Ausserordentliches Ergebnis	80
Ertragssteuern	613
<b>Jahresgewinn</b>	<b>-2 737</b>

# Luzern



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	39 280
Anlagevermögen	9 894
Kurzfristiges Fremdkapital	25 886
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	23 288
<b>Bilanzsumme</b>	<b>49 174</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	111 838
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	82 847
Ertrag Tronc	691
Übrige Erträge	-8 011
Spielbankenabgaben	-53 299
Davon Onlinespielbankenabgabe	-40 754
Personalaufwand	-19 197
Betriebsaufwand	-26 126
Abschreibungen	-2 386
Finanzergebnis	67
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	308
Ertragssteuern	-458
<b>Jahresgewinn</b>	<b>3 427</b>

# Mendrisio



## ACE Swiss Holding AG

100 %

**Casinò Admiral SA**  
Aktienkapital 10 Millionen

### Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	33 709
Anlagevermögen	4 968
Kurzfristiges Fremdkapital	16 567
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	22 110
<b>Bilanzsumme</b>	<b>38 677</b>

### Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	66 799
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	0
Ertrag Tronc	4 659
Übrige Erträge	1 895
Spielbankenabgaben	-34 955
Davon Onlinespielbankenabgabe	0
Personalaufwand	-17 147
Betriebsaufwand	-12 034
Abschreibungen	-2 419
Finanzergebnis	1 799
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-1 579
<b>Jahresgewinn</b>	<b>7 018</b>

# Meyrin



## Ispar Holding SA

60 %

## Compagnie Européenne de Casinos

40 %

**Casino du Lac Meyrin SA**  
Aktienkapital 10 Millionen

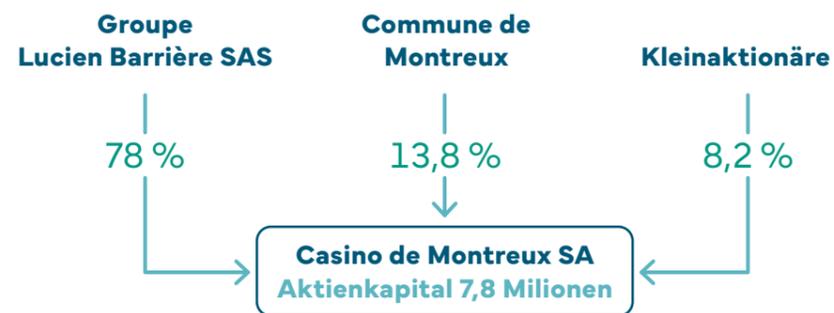
### Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	28 466
Anlagevermögen	6 616
Kurzfristiges Fremdkapital	19 035
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	16 047
<b>Bilanzsumme</b>	<b>35 082</b>

### Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	60 250
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	13 044
Ertrag Tronc	926
Übrige Erträge	854
Spielbankenabgaben	-26 095
Davon Onlinespielbankenabgabe	-3 660
Personalaufwand	-12 506
Betriebsaufwand	-17 632
Abschreibungen	-1 950
Finanzergebnis	453
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	-9
Ertragssteuern	-623
<b>Jahresgewinn</b>	<b>3 668</b>

# Montreux



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	17 951
Anlagevermögen	26 082
Kurzfristiges Fremdkapital	18 290
Langfristiges Fremdkapital	775
Eigenkapital	24 968
<b>Bilanzsumme</b>	<b>44 033</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	53 975
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	2 427
Ertrag Tronc	1 670
Übrige Erträge	6 795
Spielbankenabgaben	-25 448
Davon Onlinespielbankenabgabe	-485
Personalaufwand	-15 269
Betriebsaufwand	-12 806
Abschreibungen	-3 081
Finanzergebnis	116
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-858
<b>Jahresgewinn</b>	<b>5 094</b>

# Neuenburg



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	10 939
Anlagevermögen	2 640
Kurzfristiges Fremdkapital	5 210
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	8 369
<b>Bilanzsumme</b>	<b>13 579</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	22 212
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	1 755
Ertrag Tronc	511
Übrige Erträge	88
Spielbankenabgaben	-8 957
Davon Onlinespielbankenabgabe	-351
Personalaufwand	-5 345
Betriebsaufwand	-6 880
Abschreibungen	-2 137
Finanzergebnis	-61
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-45
<b>Jahresgewinn</b>	<b>-614</b>

# Pfäffikon



## Swiss Casinos Holding AG

100 %

Casino Zürichsee AG  
Aktienkapital 8 Millionen

### Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	38 377
Anlagevermögen	22 456
Kurzfristiges Fremdkapital	18 627
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	42 206
<b>Bilanzsumme</b>	<b>60 833</b>

### Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	85 780
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	59 380
Ertrag Tronc	825
Übrige Erträge	915
Spielbankenabgaben	-38 653
Davon Onlinespielbankenabgabe	-27 294
Personalaufwand	-10 384
Betriebsaufwand	-24 803
Abschreibungen	-1 051
Finanzergebnis	623
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-1 559
<b>Jahresgewinn</b>	<b>11 693</b>

# Schaffhausen



## Swiss Casinos Holding AG

100 %

CSA Casino Schaffhausen AG  
Aktienkapital 4,5 Millionen

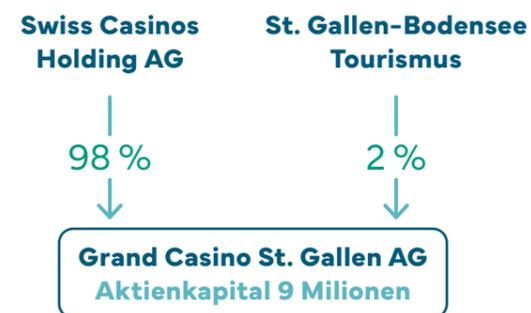
### Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	8 560
Anlagevermögen	918
Kurzfristiges Fremdkapital	2 252
Langfristiges Fremdkapital	2 500
Eigenkapital	4 726
<b>Bilanzsumme</b>	<b>9 478</b>

### Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	12 221
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	0
Ertrag Tronc	377
Übrige Erträge	462
Spielbankenabgaben	-4 947
Davon Onlinespielbankenabgabe	0
Personalaufwand	-4 467
Betriebsaufwand	-2 912
Abschreibungen	-391
Finanzergebnis	119
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	0
<b>Jahresgewinn</b>	<b>462</b>

# St. Gallen



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	24 301
Anlagevermögen	1 932
Kurzfristiges Fremdkapital	5 791
Langfristiges Fremdkapital	800
Eigenkapital	19 642
<b>Bilanzsumme</b>	<b>26 233</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	28 972
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	0
Ertrag Tronc	755
Übrige Erträge	534
Spielbankenabgaben	-12 639
Davon Onlinespielbankenabgabe	0
Personalaufwand	-6 412
Betriebsaufwand	-5 996
Abschreibungen	-1 311
Finanzergebnis	152
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-584
<b>Jahresgewinn</b>	<b>3 471</b>

# St. Moritz



## Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	1 845
Anlagevermögen	4 232
Kurzfristiges Fremdkapital	956
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	5 121
<b>Bilanzsumme</b>	<b>6 077</b>

## Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	2 028
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	0
Ertrag Tronc	159
Übrige Erträge	207
Spielbankenabgaben	-546
Davon Onlinespielbankenabgabe	0
Personalaufwand	-3 629
Betriebsaufwand	-2 671
Abschreibungen	-560
Finanzergebnis	8
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	125
Ertragssteuern	0
<b>Jahresgewinn</b>	<b>-4 879</b>

# Zürich



## Swiss Casinos Holding AG

100 %

**Swiss Casino Zürich AG**  
Aktienkapital 25 Millionen

### Bilanz (in Tausend Franken)

Umlaufvermögen	53 049
Anlagevermögen	8 823
Kurzfristiges Fremdkapital	18 058
Langfristiges Fremdkapital	4 631
Eigenkapital	39 183
<b>Bilanzsumme</b>	<b>61 872</b>

### Erfolgsrechnung (in Tausend Franken)

Ertrag aus Spielbankengeschäft	67 558
Davon Ertrag aus Onlinespielbankengeschäft	0
Ertrag Tronc	2 668
Übrige Erträge	6 673
Spielbankenabgaben	-35 453
Davon Onlinespielbankenabgabe	0
Personalaufwand	-15 726
Betriebsaufwand	-17 907
Abschreibungen	-4 733
Finanzergebnis	148
Betriebsfremdes Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Ertragssteuern	-649
<b>Jahresgewinn</b>	<b>2 579</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BAG</b>	Bundesamt für Gesundheit
<b>BGS</b>	Bundesgesetz über Geldspiele
<b>BJ</b>	Bundesamt für Justiz
<b>BSE</b>	Bruttospielertrag
<b>EFK</b>	Eidgenössische Finanzkontrolle
<b>EJPD</b>	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
<b>EMPACT</b>	European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats
<b>ESBK</b>	Eidgenössische Spielbankenkommission
<b>fedpol</b>	Bundesamt für Polizei
<b>Gespa</b>	interkantonale Geldspielaufsicht
<b>GS-EJPD</b>	Generalsekretariat EJPD
<b>GwG</b>	Geldwäschereigesetz
<b>GwV</b>	Geldwäschereiverordnung
<b>GwV-ESBK</b>	Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung ESBK)
<b>ISP</b>	Internet Service Provider
<b>NFT</b>	Non-Fungible Token; eine Form von Kryptowährung
<b>SCV</b>	Schweizer Casino Verband
<b>VGS</b>	Verordnung über Geldspiele

